Der Betrug mit deinem

NAME, VORNAME

Du bist **keine** Person, du **hast eine** Person (oder zwei).

Mensch	**Natürliche Person**	**Juristische Person** **(amtliche Person)**
	Herausgeber: Department of the Tresury	Herausgeber: Schweiz
„Definiert“ per Rufname Beginnend mit Doppelpunkt	In Ableitung des Menschen über die Geburtsurkunde.	In Ableitung der natürlichen Person.
Position: Mensch	Position: Sache	Position: Sache / Unternehmen „Insolvent“
Beispiele: :hans :ruth marie :martin :fredy thomas :alexandra	Beispiele: Mueller, Hans Meier, Ruth Marie Zimmermann, Martin Muster, Fredy Thomas Muster, Alexandra	Beispiele: MUELLER, HANS MEIER, RUTH MARIE ZIMMERMANN, MARTIN MUSTER, FREDY THOMAS MUSTER, ALEXANDRA

Somit darf du ausschliesslich mit deinem amtlichen Namen gemäss Ausweis angeschrieben werden. Das Komma trennt die zwei Datensätze von Familienname und Rufname. Auf zwei Zeilen geschrieben entfällt das Komma. So ist es klar getrennt in die zwei einzelnen Namen. Bei zwei Vornamen gehören immer beide Vornamen hingeschrieben. z.B. **MUELLER, HANS RUEDI** / **MEIER, SANDRA JESSICA**

NAME, VORNAME

oder

NAME
VORNAME

Alles andere bist nicht du. Alle ähnlichen und abgeänderten Schreibweisen Bsp. Vorname Name, Name Vorname sowie auch alles mit den Titeln "Herr", „Frau“ usw. entsprechen nicht der amtlichen Person bzw. Schreibweise. Hier entsteht der Betrug.

Schreibe deinen Briefkasten an mit: **Domizil: NAME, VORNAME**
(Gegebenenfalls den zweiten Vornamen dazuschreiben.) Weise alle jene Post von den Behörden zurück, bei welcher du nicht korrekt angeschrieben wirst. Verlange eine Korrektur und dass du nur noch mit dem amtlichen Namen angeschrieben werden darfst.

Amtliche Ausweise: (Kartebeispiele von Google)

Was bei den Ausweisen direkt auffällt, ist, dass der Name entweder durch eine Zeile, oder ein Komma getrennt wird. Wenn ich mir aber Briefe ansehe, die angeblich an uns adressiert sind, steht im Namen nie ein Komma oder dass er durch eine Zeile getrennt ist.

Überprüfe es selber bei deinen Ausweisen.

Musterfrau
Alexandra

Die zwei Datensätze sind mit einem Zeilenumbruch getrennt.

MUSTERFRAU, ALEXANDRA

< Dieses Symbol ist ein Platzhalter. Zwischen Namen und Vornamen sind zwei Platzhalter, jeweils für das Komma und den Leerschlag.

Modello, Marco

Die zwei Datensätze sind mit einem Komma getrennt.

Camenisch, Livio

Die zwei Datensätze sind mit einem Komma getrennt.

Man beachte: Name, Vorname,

MUSTER
MARIA-LUISA

Die zwei Datensätze sind mit einem Zeilenumbruch getrennt.

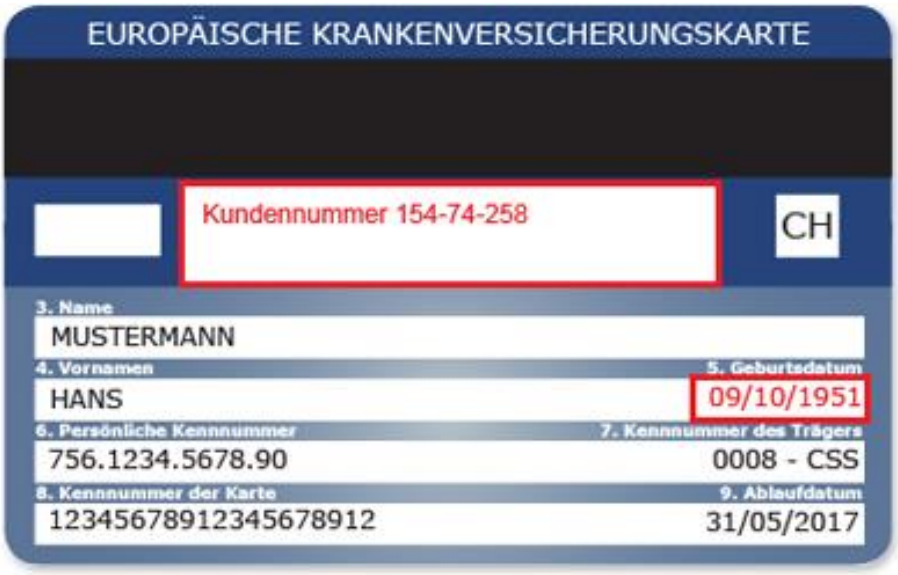

MUSTERMANN
HANS

Die zwei Datensätze sind mit einem Zeilenumbruch getrennt.

STEWART, JAMES

Die zwei Datensätze sind mit einem Platzhalter **<** für das Komma getrennt.

IZEVBIGIE, DADA KIM OSARIMEN

IZEVBIGIE = Familienname
DADA KIM OSARIMEN = Vorname

Die zwei Datensätze sind oben mit einem Zeilenumbruch und unten durch den Platzhalter **<** für das Komma getrennt. Die drei Vornamen sind mit dem Platzhalter **<** getrennt (Leerschlag)

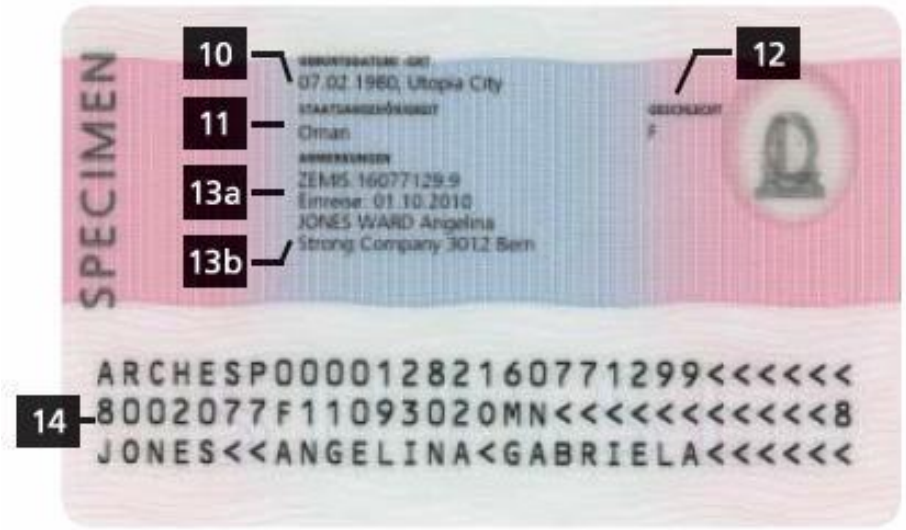

JONES, ANGELINA GABRIELA

Die zwei Datensätze sind mit einem Platzhalter **<** für das Komma getrennt. Die zwei Vornamen mit einem Platzhalter **<** (Leerschlag) getrennt.

DE MAIENFELD, HEIDI

DE MAIENFELD ist mit nur einem **<** (Platzhalter) getrennt. Da der Name aus zwei Teilen besteht sieht man hier die Bedeutung der Platzhalter **<** sehr gut.

MUSTER
HANS

Die zwei Datensätze sind mit einem Zeilenumbruch getrennt.

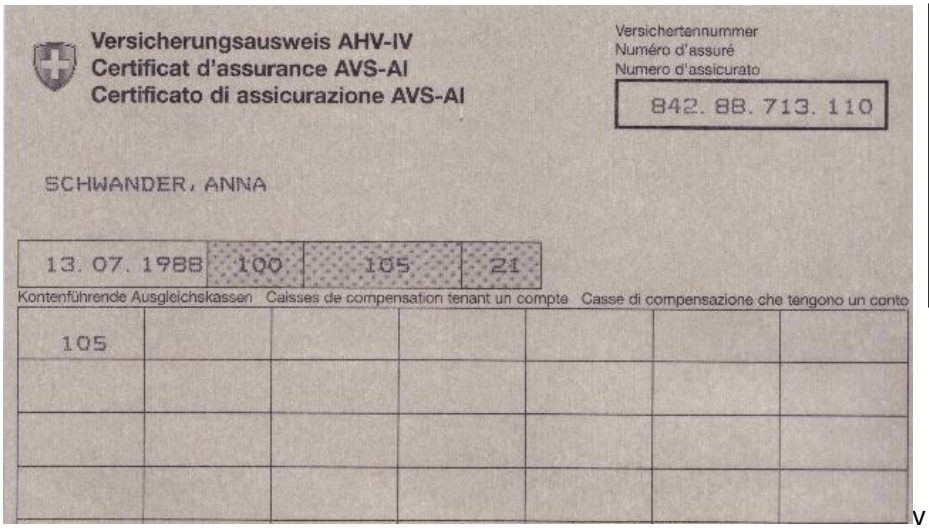
Versicherungsausweis AHV-IV
Certificat d'assurance AVS-AI
Certificato di assicurazione AVS-AI

Versichertennummer
Numéro d'assuré
Numero d'assicurato
842. 88. 713. 110

SCHWANDER, ANNA

13. 07. 1988 | 100 | 105 | 21

Kontenführende Ausgleichskassen Caisses de compensation tenant un compte Casse di compensazione che tengono un conto

105

v

SCHWANDER, ANNA

Die zwei Datensätze sind mit einem Komma getrennt.

PASSAPORTO
PASSPORT
PASSEPORT

REPUBBLICA ITALIANA

Tipo. Type. Type. Codice paese. Code of issuing State. Code du pays emetteur. Passaporto N°. Passport No. Passeport N°.

P ITA

KK0000000

Cognome. Surname. Nom. (1)
ROSSINI

Nome. Given Name. Prénom. (2)
FEDERICA

Cittadinanza. Nationality. Nationalité. (3)
ITALIANA

Data di nascita. Date of birth. Date de naissance. (4)
08 DIC/DEC 1968

Sesso. Sex. Sexe. (5) Luogo di nascita. Place of birth. Lieu de naissance. (6)
F ROMA(RM)

Data di rilascio. Date of issue. Date de délivrance. (7)
06 OTT/OCT 2006

Autorità. Authority. Autorité. (9)
IL MINISTRO
DEGLI AFFARI ESTERI

Data di scadenza. Date of expiry. Date d'expiration. (8)
05 OTT/OCT 2016

P<ITAROSSINI<<FEDERICA<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<
KK0000000ITA6812089F1610051<<<<<<<<<<<<<<04

ROSSINI
FEDERICA

Die zwei Datensätze sind mit einem Zeilenumbruch getrennt.

ROSSINI, FEDERICA

Die zwei Namen sind mit zwei **<<** (Platzhalter) getrennt. Eines für das Komma und eines für den Leerschlag.

ANMERKUNGEN
VAN OLDENBARNEVELT DE MOL Sebastiaan
Gültig nur im Rahmen der bewilligten Projekte
Stellen-/Berufswechsel bewilligungspflichtig

AUSSTELLUNGSDATUM · ORT · BEHÖRDE
22 02 2019 Luzern LU

GEBURTSORT
Zandvoort

EINREISEDATUM
10 02 2019

ZEMIS NR · KANT. REFERENZ
12345678.9 LU987654321

SPECIMEN

ARCHEMA0000000412345678 9<<<<<<
6506216M2002086NLD<<<<<<<<<<<1
VAN<OLDENBARNEVELT<<SEBASTIAAN

VAN OLDENBARNEVELT, SEBASTIAAN

VAN OLDENBARNEVENT ist mit nur einem **<** (Platzhalter) getrennt. Hier sieht man gut, dass NAME und VORNAME mit einem Platzhalter **<** (Komma) getrennt wird.

LEHMANN
MAX

Die zwei Datensätze sind mit einem Zeilenumbruch getrennt.

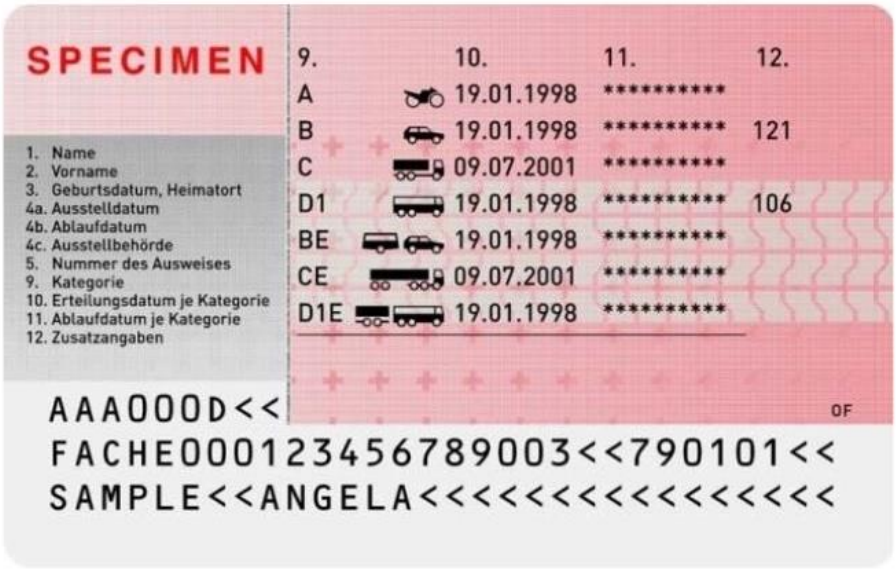

SAMPLE, ANGELA

Die zwei Datensätze sind mit zwei < Platzhalter für Komma und Leerschlag getrennt.

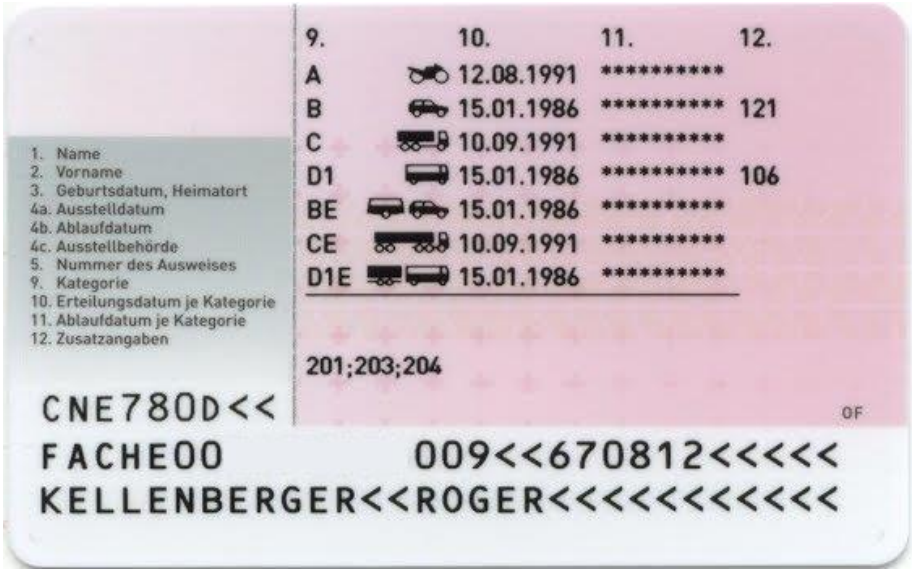

KELLERBERGER, ROGER

Die zwei Datensätze sind mit zwei < Platzhalter für Komma und Leerschlag getrennt.

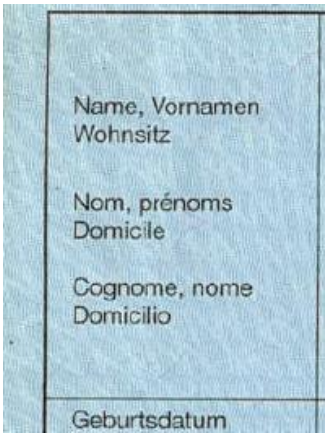

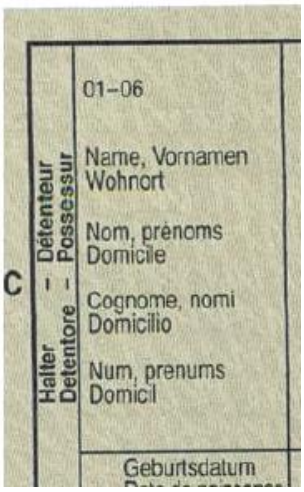

Name, Vorname

Man beachte das Infofeld des alten Führerausweises und des aktuellen Fahrzeugausweis. Hier wird klar vorgegeben, wie das Feld auszufüllen wäre. Nur gibt es kantonale Unterschiede und die [Ämter] halten sich selber nicht daran.

DIN 5007 / 5008 über die Schreibweise der natürlichen Person.

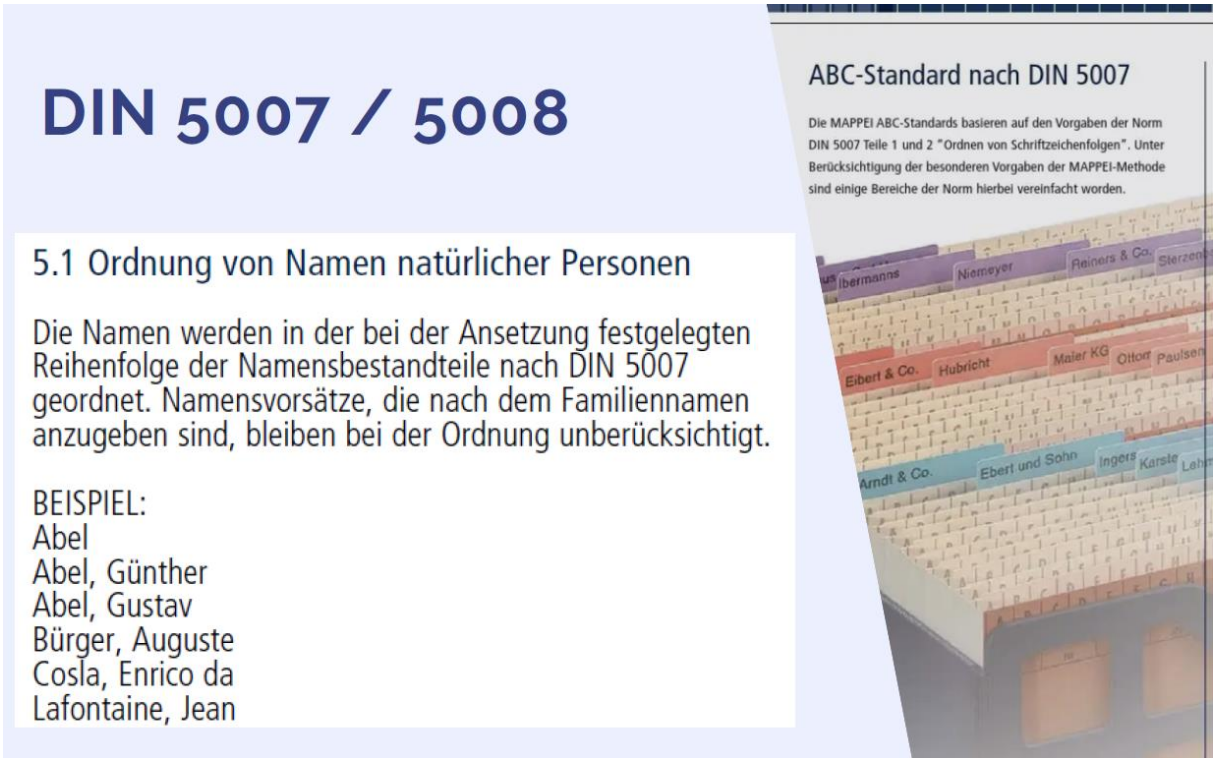

MRZ (machine readable zone) auf dem Reisepass enthält in kodierter Form wichtige Informationen zur Identität der Person.

Entsprechend den Gesetzesgrundlagen des Schengen-Abkommen muss der Ausländerausweis inhaltlich mit den Angaben im Reisepass übereinstimmen. Namen und Vornamen werden im Zentralen Migrationssystem (ZEMIS) deshalb gemäss der maschinenlesbaren Zone (MRZ) des Reisepasses übernommen. MRZ (machine readable zone) auf dem Reisepass enthält in kodierter Form wichtige Informationen zur Identität der Person. Diese müssen mit den Angaben im Ausländerausweis übereinstimmen. Die Identität wird durch folgende Informationen in der MRZ bestimmt.

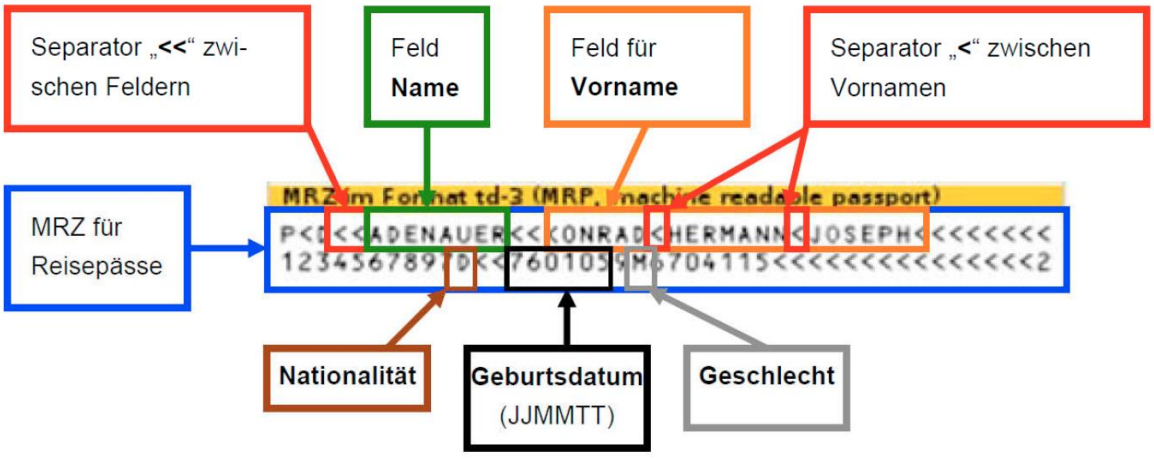

Die Zuordnung in die Datenfelder Name und Vorname ist bestmöglich vorzunehmen. Die Reihenfolge in der MRZ hat gegenüber der visuell lesbaren Zone (VIZ) im Zweifelsfalle für die Zuordnung der Namen und Vornamen Vorrang.

Auflistung der Schweizer Rechtsgrundlagen zum Amtlichen Namen:

Zivilstandsverordnung (ZStV) 211.112.2

Art. 24 Abs.
Namen dürfen weder weggelassen, noch übersetzt, noch in ihrer Reihenfolge geändert werden.

StGB Art. 179
Verletzung des Schriftgeheimnisses,

Ausweisgesetz, AwG Art. 2
Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatangehörige
Inhalt des Ausweises
Jeder Ausweis muss folgende Daten enthalten:
a. Amtlicher Name;
b. Vorname;

Verordnung des EJPD Art. 4 und Art. 21 (143.111)
Der amtliche Name wird gemäss Infostar, Einwohnerkontrollregister, Heimatschein, Familienregister oder dem Informationssystem Ausweisschriften (ISA) eingetragen.
…. werden im ISA Name, Vorname, Geburtsdatum ……. erfasst.

EJPD WL VA/IK Punkt 3108.
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement betreffend Weisung über die Bestimmung und Schreibweise der Namen**:**
3108 Namen und den nachfolgenden Vorname, ist zur Abgrenzung ein Komma zu setzten.

EJPD 89-10-01 (Kreisschreiben vom 11.10.1989)
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement an die kantonalen 89-10-01 Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen.

2 Eintragung des Namens in die Zivilstandsregister
22 **Grundsatz der unveränderten Uebertragung**
Familien- und Vornamen werden so eingetragen, wie sie in den Zivilstandsakten oder, wenn solche fehlen, in andern massgebenden Ausweisen geschrieben sind (Art. 43 Abs. 1 ZStV).

EJPD Anhang 1: Definitionen
1. Namensdefinition
Die Bezeichnung ‚Name' ist der Oberbegriff für den von einer Person geführten Namen. Er dient der Identifikation einer Person und ist Teil des amtlichen Namens. Im Volksmund wird er auch als Nachname bezeichnet. In den nachfolgenden Abschnitten werden die verschiedenen Bezeichnungsarten für den Namen umschrieben.

VAwG Art. 10 Übernahme und Überprüfung der Personendaten (Verordnung über die Ausweise)

1 Die zuständige ausstellende Behörde übernimmt die Personendaten aus dem elektronischen Personenstandsregister (Infostar) in das Informationssystem Ausweisschriften (ISA) nach Artikel 11 AwG.

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)

Mit der Einführung der Registerharmonisierung wurde vom Gesetzgeber festgehalten, dass der amtliche Name in der Schweiz dem Namen im schweizerischen Zivilstandsregister entspricht (Art. 6 RHG sowie Erläuterung im "Amtlichen Katalog der Merkmale").

Registrierung im Einwohnerregister:

Die Schreibweise gemäss Reisepass oder ID-Karte wird in die Felder Name (= amtlicher Name) sowie Vornamen (= amtliche Vornamen) übernommen. Die Schreibweise entspricht derjenigen von Reisepass oder ID-Karte.

Die Schreibweise gemäss Infostar wird in die Felder Name (= amtlicher Name) sowie Vornamen (= amtliche Vornamen) übernommen. Die Schreibweise entspricht derjenigen von Infostar und Reisepass oder ID-Karte.

Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) **431.02**

e. amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person;

---

eCH-0011 Datenstandard Personendaten

Der vorliegende Standard definiert zusammen mit den eCH-Datenstandards 0044 Personenidentifikation und 0045 Stimm- und Wahlrecht das Austauschformat der im Amtlichen Katalog der Merkmale [Merkmalskatalog, KAT] aufgeführten Merkmale. Der Merkmalskatalog basiert auf dem Registerharmonisierungsgesetz [RHG]

AHV/IV 1.06 Stand 1. Januar 2010 Registerharmonisierung

Neue Namensschreibweisen auf dem AHV-Ausweis
(4) Die Registerharmonisierung wirkt sich insbesondere auf die Namensschreibweise auf dem Versicherungsausweis aus. So werden die bisher gebräuchlichen Allianznamen nicht mehr verwendet und die Vornamen der offiziellen Reihenfolge und Schreibweise entsprechend aufgeführt (z. B. alt: «MUELLER-MEIER, BRIGITTE»; neu: «MUELLER, BRIGITTE CLAUDIA»).

(5) Die Eintragungen werden in Grossbuchstaben vorgenommen. Daher wird kein Unterschied zwischen, beispielsweise, «Maeder» und «Mäder» gemacht. Beide Schreibweisen erscheinen auf dem Versicherungsausweis mit «MAEDER».

(8) Da der AHV-Ausweis auf der Basis amtlicher Personenregister erstellt wurde, ist eine Berichtigung an diesen Stellen notwendig.

Verordnung des EJPD über die Auswiese für Schweizer Staatsangehörige 143.111 / Art. 4

(1) Der amtliche Name wird gemäss Infostar, Einwohnerkontrollregister, Heimatschein, Familienregister oder dem Informationssystem Ausweisschriften (ISA) eingetragen.
(3) Gekürzte Namen sind im Pass in der Rubrik amtliche Ergänzungen vollständig und in der korrekten Reihenfolge aufzuführen.

Auszug aus dem Bundesgerichtsentscheid

Bezeichnung des Schuldners in den Betreibungsurkunden und –registern (Art. 67 Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 67 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG). Anspruch des Schuldners auf Bezeichnung mit dem amtlichen Namen (Art. 29 und 160 ZGB).

Das Gesetz versteht unter dem Namen des Schuldners dessen amtliche Bezeichnung, soweit sie zur Identifikation nötig ist. Der Allianzname ist nicht amtlicher Name (E. 2a).

Das Betreibungsamt kann den Schuldner mit dem Allianzname bezeichnen, wenn dies nötig ist, um Verwechslungen zu vermeiden (E. 2b).

https://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?lang=de&type=show_document&highlight_docid=atf://120-III-60:fr

20. Urteil der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer vom 22.August 1994 i.S. G. (Rekurs)

20. Urteil der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer vom 22. August 1994 i.S. G. (Rekurs)

Erwägungen:

1. Der Rekurrent sieht im angefochtenen Entscheid eine Verletzung des Willkürverbotes und der persönlichen Freiheit sowie des Rechts am Namen. Während ein Verstoss gegen das Willkürverbot und die persönliche Freiheit nicht mit Rekurs geltend gemacht werden kann (Art. 43 Abs. 1 in Verbindung mit **Art. 81 OG**), sondern mit einer staatsrechtlichen Beschwerde zu rügen ist, kann eine Verletzung des Namensrechts im Rekursverfahren geprüft werden. Es liegt somit eine zulässige Begründung vor, und auf den Rekurs ist insoweit einzutreten.

2. Das Betreibungsrecht regelt nicht in allgemeiner Weise, welche Angaben zur Person der Parteien die einzelnen Aktenstücke haben müssen. Mit Bezug auf den Zahlungsbefehl bestimmt Art. 69 Abs. 2 Ziff. 1 in Verbindung mit **Art. 67 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG**, dass der Name und der Wohnort des Schuldners anzugeben sind. Diese Angaben sind auch in den weiteren Urkunden wie Pfändungsankündigung usw. aufzuführen. Der Zweck besteht darin, den Schuldner eindeutig identifizieren zu können.

a) Das Gesetz bestimmt nicht, was unter dem Namen des Schuldners zu verstehen ist. Vom Zweck her muss damit die amtliche Bezeichnung des Schuldners erfasst werden, soweit sie zu dessen Identifikation nötig ist. Der amtliche Name einer Person besteht aus ihrem Familiennamen und dem oder den Vornamen. Führt eine Frau einen Doppelnamen nach **Art. 160 Abs. 2 ZGB**, so ist dies ihr amtlicher Name, auch wenn nur der zweite Teil dieses Namens vom Gesetz als Familiennamen bezeichnet wird (HAUSHEER/REUSSER/GEISER, Kommentar zum Eherecht, Bern 1988, N. 22 zu **Art. 160 ZGB**). Der Allianzname ist demgegenüber kein amtlicher Name (vgl. **BGE 110 II 99**), auch wenn er in gewissen Ausweisen eingetragen werden kann (HAUSHEER/REUSSER/GEISER, N. 23 zu **Art. 160 ZGB**).

AHV Anmeldung für einen Versicherungsausweis AHV/IV

Informationen

Jede Person, die in der Schweiz krankenversichert ist, erhält von ihrem Krankenversicherer eine Versicherungskarte. Die Informationen auf der Krankenversicherungskarte sind mit jenen des Versicherungsausweises identisch.

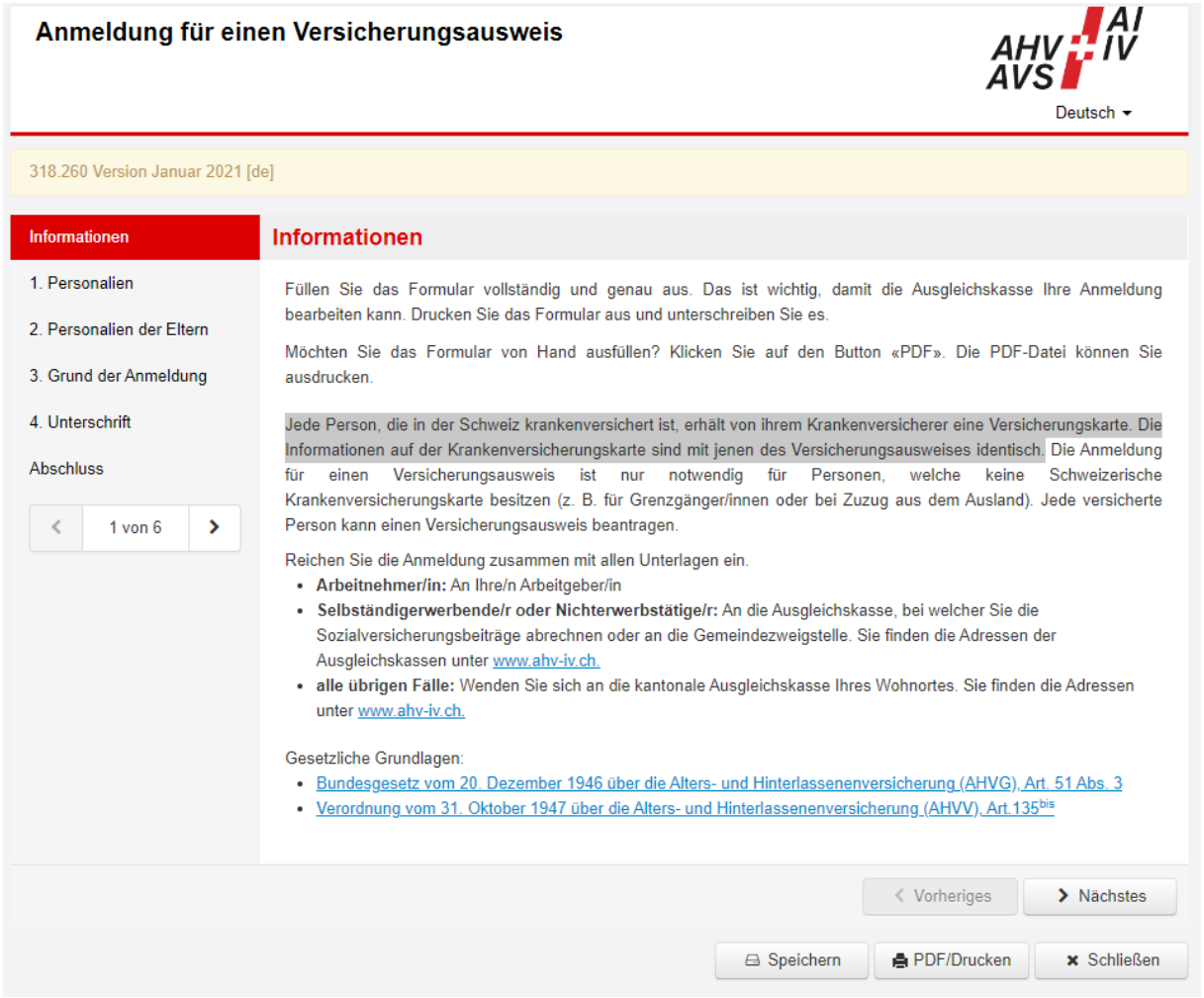

Informatisiertes Standesregister / INFOSTAR

Bis Ende 2004 wurden bei den Zivilstandsämtern die Familienregister, Geburtsregister, Anerkennungsregister, Eheregister und Todesregister auf Papier geführt.

Der Bund vernetzt die Zivilstandsbehörden und schafft eine zentrale Datenbank "Infostar" (Informatisiertes Standesregister). Die heutigen Register auf Papier werden durch die zentrale Datenbank "Infostar" abgelöst, die der Bund für die Kantone betreibt. Die Daten werden neu elektronisch, aber weiterhin ausschliesslich durch die Zivilstandsbehörden eingegeben. Die Funktionen der bisherigen Register bleiben grundsätzlich gleich; das Familienregister wird jedoch durch ein personenbezogenes Standesregister ersetzt.

Die Familienregister wurden im Juni 2004 auf Infostar umgestellt. Die Geburts-, Anerkennungs-, Ehe- und Todesregister folgten am 1.1.2005.

Heute beurkunden alle schweizerischen Zivilstandsämter Geburten, Eheschliessungen, eingetragene Partnerschaften, Todesfälle, Kindesanerkennungen usw. in Infostar. Nach und nach werden alle Schweizer Bürger und Bürgerinnen, sowie auch ausländische Staatsangehörige, die von einem Zivilstandsereignis betroffen sind, in Infostar erfasst.

Die Zuständigkeiten der Zivilstandsämter in Bezug auf die Ausstellung von Dokumenten und die Verurkundung von Zivilstandsfällen hat sich nicht geändert. Nach wie vor stellt das für den Heimatort eines Schweizer Bürgers/einer Schweizer Bürgerin zuständige Zivilstandsamt Personenstandsausweise aus und das für den Geburtsort einer Person zuständige Zivilstandsamt Geburtsurkunden.

Datenbereinigung / INFOSTARS

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Definition
Personendatenstand (PED)
Name, Ledigname, andere Namen, Vorname(n), Geschlecht, Zivilstand, Zivilstandsdatum, Geburtsdatum und Todesdatum, Abstammungsangaben und Bürgerrechte einer Person zu einem bestimmten Zeitpunkt.

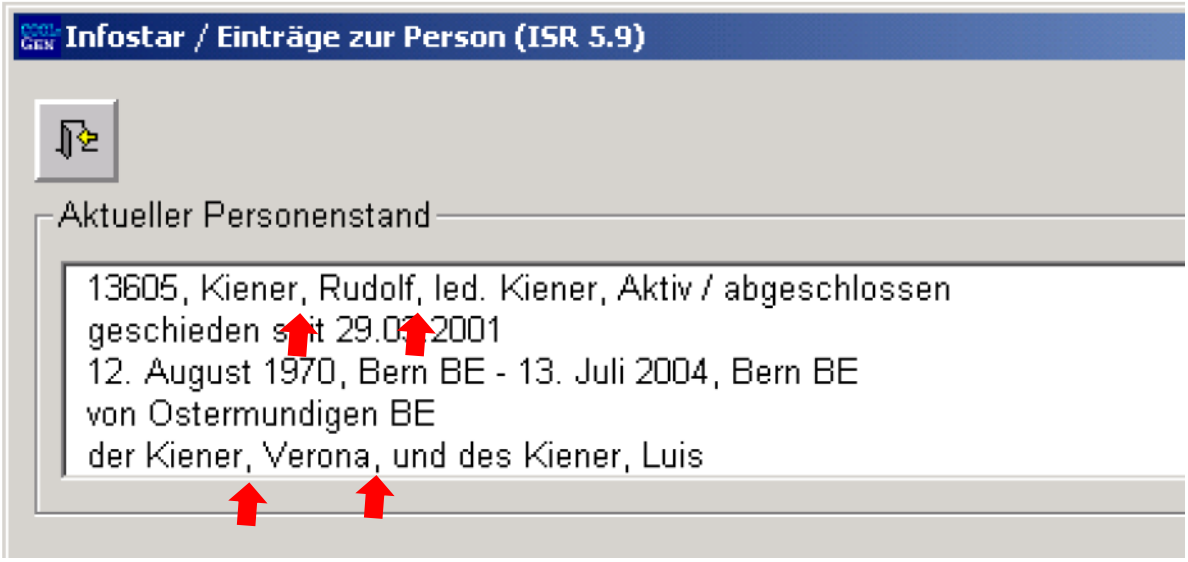

Datensätze sind mit einem Komma getrennt.

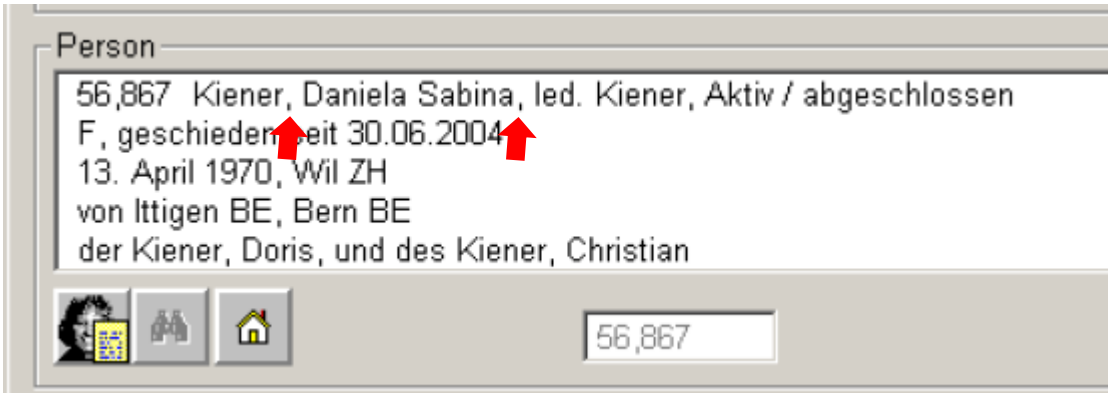
Person
56,867 Kiener, Daniela Sabina, led. Kiener, Aktiv / abgeschlossen
F, geschieden seit 30.06.2004
13. April 1970, Wil ZH
von Ittigen BE, Bern BE
der Kiener, Doris, und des Kiener, Christian
56,867

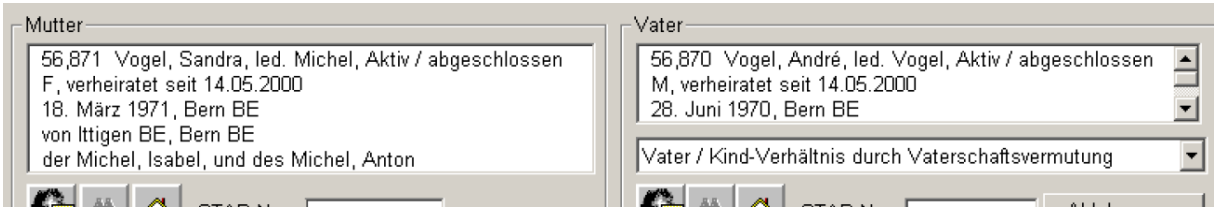
Mutter
56,871 Vogel, Sandra, led. Michel, Aktiv / abgeschlossen
F, verheiratet seit 14.05.2000
18. März 1971, Bern BE
von Ittigen BE, Bern BE
der Michel, Isabel, und des Michel, Anton
Vater
56,870 Vogel, André, led. Vogel, Aktiv / abgeschlossen
M, verheiratet seit 14.05.2000
28. Juni 1970, Bern BE
Vater / Kind-Verhältnis durch Vaterschaftsvermutung

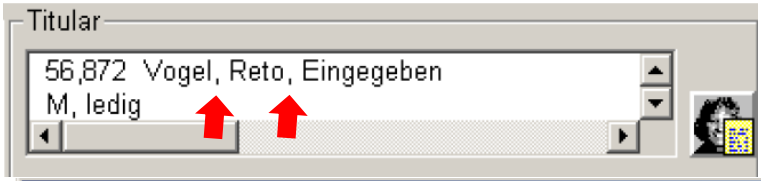
Titular
56,872 Vogel, Reto, Eingegeben
M, ledig

Infostar / Einträge zur Person (ISR 32.2)
Person
56,893 Tanner, Markus, led. Tanner, Aktiv / abgeschlossen
M, verheiratet seit 01.05.2000
12. September 1968, Emmen LU
von Ittigen BE
der Tanner, Jolanda, und des Tanner, Heinrich

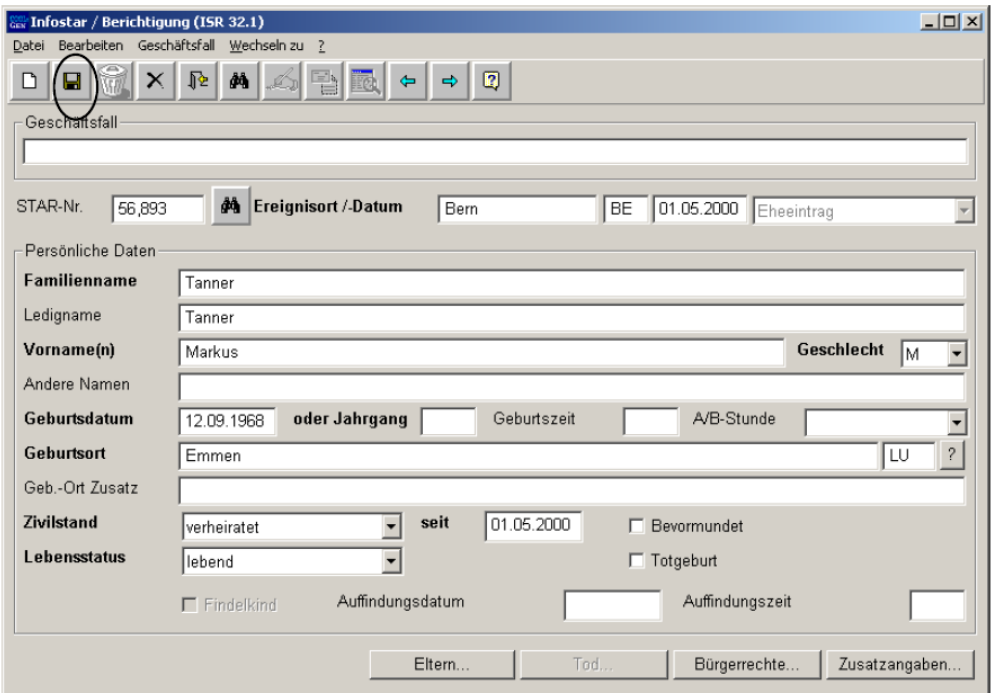
Infostar / Berichtigung (ISR 32.1)
Datei Bearbeiten Geschäftsfall Wechseln zu ?
Geschäftsfall
STAR-Nr. 56,893
Ereignisort /-Datum
Bern
BE
01.05.2000
Eheeintrag
Persönliche Daten
Familienname
Tanner
Ledigname
Tanner
Vorname(n)
Markus
Geschlecht
M
Andere Namen
Geburtsdatum
12.09.1968
oder Jahrgang
Geburtszeit
A/B-Stunde
Geburtsort
Emmen
LU
Geb.-Ort Zusatz
Zivilstand
verheiratet
seit
01.05.2000
Bevormundet
Lebensstatus
lebend
Totgeburt
Findelkind
Auffindungsdatum
Auffindungszeit
Eltern...
Tod...
Bürgerrechte...
Zusatzangaben...

1.2.6 Eine Person im System erfassen

Sie gelangen in die Maske Person (ISR 5.1), in der Sie mit der Erfassung der gewünschten Person beginnen können.

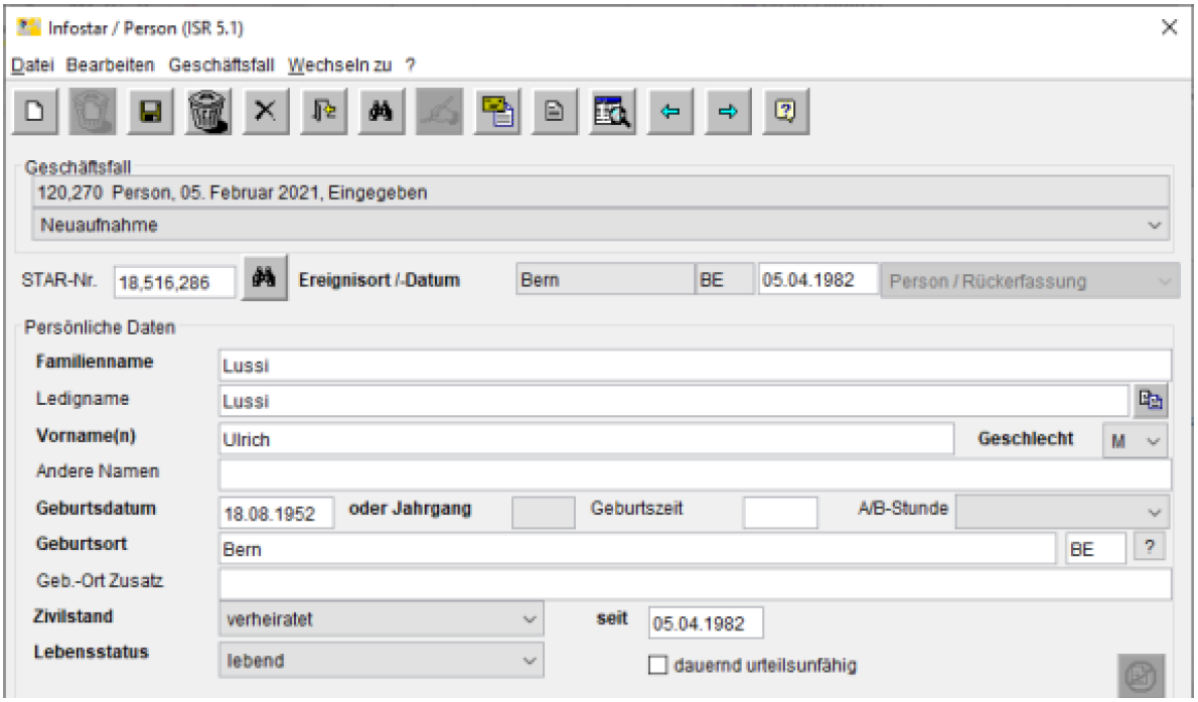

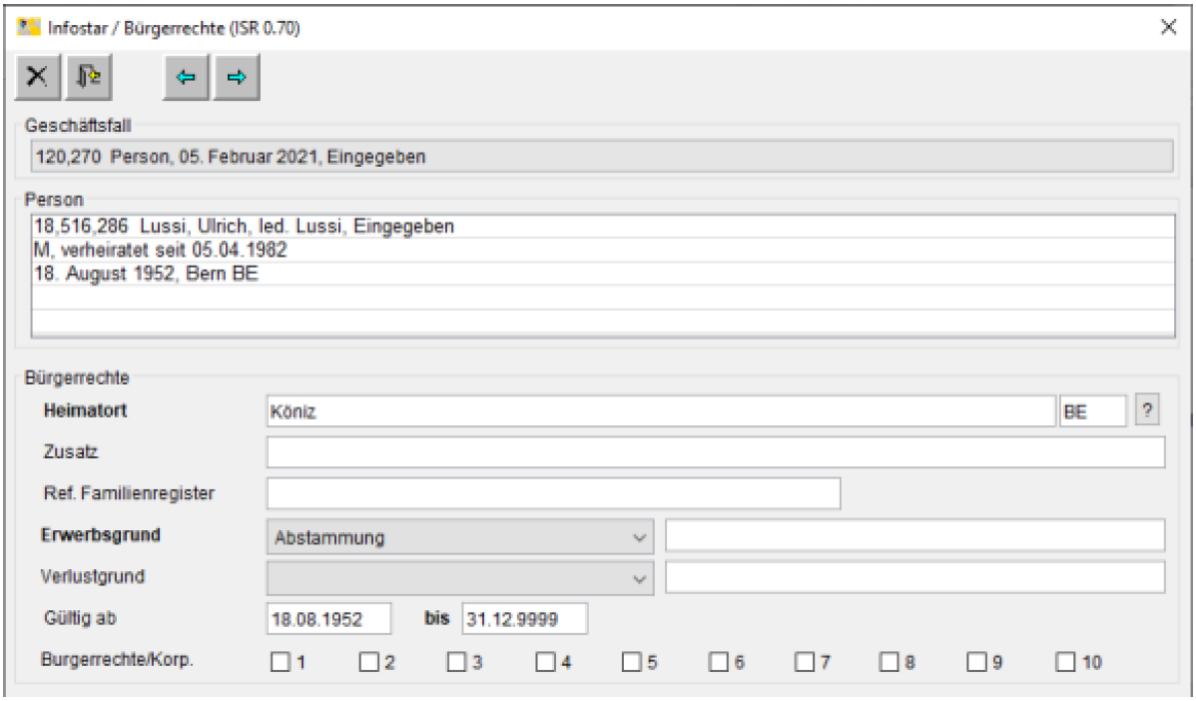

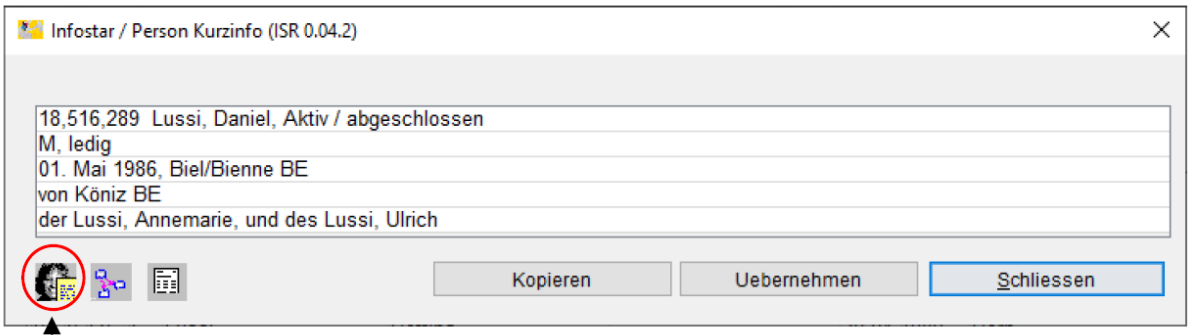

Über den Button **Person** öffnet sich die Maske **Personenstand (ISR 0.10).**

Der Button **Person** öffnet die Maske **Personenstand (ISR 0.10)**.

Der Button **Familienstand** öffnet die Maske **aktuelle Beziehungen zur Person (ISR 0.20)**.

Der Button **Geschäftsfälle** öffnet die Maske **Geschäftsfälle zur Person (ISR 0.21)**.

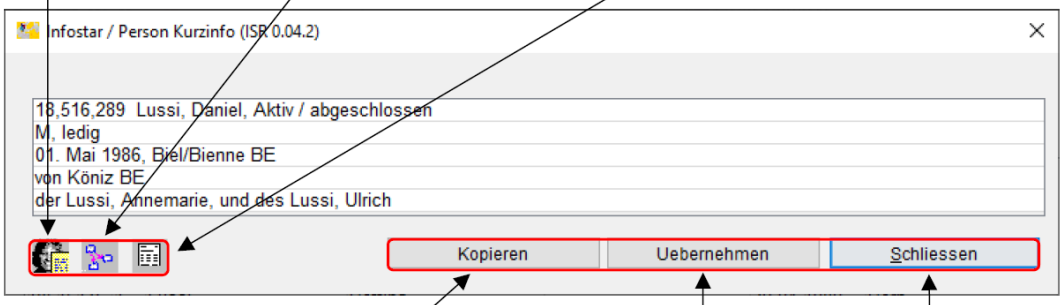

Mit **Kopieren** können die angezeigten Personendaten in ein Word Dokument kopiert werden.

In **Uebernehmen** öffnet sich die Maske **Einträge zur Person (ISR 5.9)**.

Mit **Schliessen** gelangen Sie zurück zur Maske **Person selektieren (ISR 0.04.1).**

18,516,289 Lussi, Daniel, led. Lussi, Aktiv / abgeschlossen
M, verheiratet seit 29.06.2018
01. Mai 1986, Biel/Bienne BE
von Köniz BE
der Lussi, Annemarie, und des Lussi, Ulrich

Zivilstandsverordnung
(ZStV)

vom 28. April 2004 (Stand am 1. Januar 2022)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 40, 43*a*, 44 Absatz 2, 45*a* Absatz 3, 48, 103 und Schlusstitel Artikel 6*a* Absatz 1 des Zivilgesetzbuches[1] (ZGB)
sowie Artikel 8 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004[2] (PartG),[3]
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1[4] Zivilstandskreise

[1] Die Zivilstandskreise werden von den Kantonen so festgelegt, dass sich für die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten ein genügend hoher Beschäftigungsgrad ergibt, damit ein fachlich zuverlässiger Vollzug gewährleistet ist. Der Beschäftigungsgrad beträgt mindestens 40 Prozent. Er wird ausschliesslich aufgrund zivilstandsamtlicher Tätigkeiten berechnet.

[2] Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) kann in besonders begründeten Fällen auf Gesuch der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (Aufsichtsbehörde) Ausnahmen vom minimalen Beschäftigungsgrad bewilligen. Die Aufsichtsbehörde entscheidet in eigener Verantwortung, wenn sich die Ausnahme nur auf den Beschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten bezieht und die Grösse eines Zivilstandskreises nicht verändert wird. Der fachlich zuverlässige Vollzug ist in jedem Fall zu gewährleisten.

[3] Zivilstandskreise können Gemeinden mehrerer Kantone umfassen. Die beteiligten Kantone treffen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) die nötigen Vereinbarungen.

[4] Die Kantone melden jede Veränderung eines Zivilstandskreises vorgängig dem EAZW.

AS **2004** 2915
1 SR **210**
2 SR **211.231**
3 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Juni 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 2923).
4 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Juni 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3061).

tigerklärung einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft zuständig ist, richtet sich nach Artikel 16 Absatz 8.[108]

Art. 23*a*[109] Vorsorgeauftrag

Jedes Zivilstandsamt ist auf Antrag zuständig für:

a. die Eintragung der Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag errichtet worden ist, und des Hinterlegungsorts;

b. die Änderung einer Eintragung;

c. die Löschung einer Eintragung.

3. Abschnitt: Erfassen

Art. 24 Namen

[1] Namen werden so erfasst, wie sie in den Zivilstandsurkunden oder, wenn solche fehlen, in anderen massgebenden Ausweisen geschrieben sind, soweit es der Standardzeichensatz (Art. 80) erlaubt.[110]

[2] Als Ledigname einer Person wird der Name erfasst, den sie:

a. unmittelbar vor ihrer ersten Eheschliessung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft geführt hat; oder

b. gestützt auf einen Namensänderungsentscheid als neuen Ledignamen erworben hat.[111]

[3] Amtliche Namen, die weder Familiennamen noch Vornamen sind, werden als «andere amtliche Namen» erfasst.

[4] Namen dürfen weder weggelassen noch übersetzt noch in ihrer Reihenfolge geändert werden.

Art. 25 Titel und Grade

Titel und Grade werden nicht erfasst.

108 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. März 2013, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS **2013** 1045).
109 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 7. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2012** 6463).
110 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Juni 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3061).
111 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 7. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2012** 6463).

Schweizerisches Strafgesetzbuch

vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Januar 2022)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 123 Absätze 1 und 3 der Bundesverfassung[1],[2]
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. Juli 1918[3],
beschliesst:

Erstes Buch:[4] Allgemeine Bestimmungen
Erster Teil: Verbrechen und Vergehen
Erster Titel: Geltungsbereich

Art. 1

1. Keine Sanktion ohne Gesetz

Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt.

Art. 2

2. Zeitlicher Geltungsbereich

1 Nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen begeht.

2 Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist.

Art. 3

3. Räumlicher Geltungsbereich. Verbrechen oder Vergehen im Inland

1 Diesem Gesetz ist unterworfen, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder Vergehen begeht.

2 Ist der Täter wegen der Tat im Ausland verurteilt worden und wurde die Strafe im Ausland ganz oder teilweise vollzogen, so rechnet ihm das Gericht die vollzogene Strafe auf die auszusprechende Strafe an.

3 Ist ein Täter auf Ersuchen der schweizerischen Behörde im Ausland verfolgt worden, so wird er, unter Vorbehalt eines krassen Verstosses gegen die Grundsätze der Bundesverfassung und der Konvention vom

AS **54** 757, **57** 1328 und BS **3** 203

1 SR **101**

2 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2011 in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS **2012** 2575; BBl **2010** 5651 5677).

3 BBl **1918** IV 1

4 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3459; BBl **1999** 1979).

Art. 178

Verjährung

[1] Die Verfolgung der Vergehen gegen die Ehre verjährt in vier Jahren.[199]

[2] Für das Erlöschen des Antragsrechts gilt Artikel 31.[200]

Art. 179

2.[201] Strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich.

Verletzung des Schriftgeheimnisses

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine verschlossene Schrift oder Sendung öffnet, um von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen,

wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch Öffnen einer nicht für ihn bestimmten verschlossenen Schrift oder Sendung erlangt hat, verbreitet oder ausnützt,

wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Art. 179bis [202]

Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche

Wer ein fremdes nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten, mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt,

wer eine Tatsache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie auf Grund einer nach Absatz 1 strafbaren Handlung zu seiner Kenntnis gelangte, auswertet oder einem Dritten bekannt gibt,

wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt oder einem Dritten zugänglich macht,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 179ter [203]

Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen

Wer als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt,

wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, auf-

199 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. März 2002 (Verjährung der Strafverfolgung), in Kraft seit 1. Okt. 2002 (AS **2002** 2986; BBl **2002** 2673 1649).
200 Fassung gemäss Ziff. II 2 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3459; BBl **1999** 1979).
201 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. Dez. 1968, in Kraft seit 1. Mai 1969 (AS **1969** 319; BBl **1968** I 585).
202 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Dez. 1968, in Kraft seit 1. Mai 1969 (AS **1969** 319; BBl **1968** I 585).
203 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Dez. 1968, in Kraft seit 1. Mai 1969 (AS **1969** 319; BBl **1968** I 585).

Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige

(Ausweisgesetz, AwG)

vom 22. Juni 2001 (Stand am 1. Juni 2022)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 38 Absatz 1 der Bundesverfassung[1],
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Juni 2000[2],
beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ausweise

[1] Alle Schweizer Staatsangehörigen haben Anspruch auf einen Ausweis je Ausweisart.

[2] Ausweise im Sinne dieses Gesetzes dienen der Inhaberin oder dem Inhaber zum Nachweis der Schweizer Staatsangehörigkeit und der eigenen Identität.

[3] Der Bundesrat bestimmt die Ausweisarten und regelt die Besonderheiten von Ausweisen, deren Inhaberinnen und Inhaber nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961[3] über diplomatische Beziehungen oder nach dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963[4] über konsularische Beziehungen Vorrechte und Immunitäten besitzen.

Art. 2 Inhalt des Ausweises

[1] Jeder Ausweis muss folgende Daten enthalten:

a. amtlicher Name;
b. Vornamen;
c. Geschlecht;
d. Geburtsdatum;
e. Heimatort;
f. Nationalität;
g. Grösse;
h. Unterschrift;

AS **2002** 3061
1 SR **101**
2 BBl **2000** 4751
3 SR **0.191.01**
4 SR **0.191.02**

Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAwG)

vom 20. September 2002 (Stand am 1. Juni 2022)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 1 Absatz 3, 3, 4 Absatz 3, 5 Absatz 2, 9 und 15 des Ausweisgesetzes vom 22. Juni 2001[1] (AwG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ausweisarten

Es gibt folgende Ausweisarten:

a. Pass;

b. Identitätskarte.

Art. 2[2] Passarten

[1] Es gibt folgende Passarten:

a. ordentlicher Pass;

b. provisorischer Pass;

c. ordentlicher Diplomatenpass;

d. provisorischer Diplomatenpass;

e. ordentlicher Dienstpass;

f. provisorischer Dienstpass.

[2] Ordentliche Pässe, ordentliche Diplomatenpässe und ordentliche Dienstpässe sind mit einem Datenchip ausgestattet.

Art. 2*a*[3]

AS **2002** 3151

1 SR **143.1**

2 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Okt. 2009, in Kraft seit 1. März 2010 (AS **2009** 5535).

3 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. März 2006 (AS **2006** 2611). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 21. Okt. 2009, mit Wirkung seit 1. März 2010 (AS **2009** 5535).

2. Abschnitt: Antrags- und Ausstellungsverfahren[18]

Art. 9[19] Antrag auf Ausstellung

1 Wer einen Ausweis beantragen will, kann vor der persönlichen Vorsprache (Art. 12) seine Personendaten der zuständigen ausstellenden Behörde mittels Internet oder Telefon übermitteln oder anlässlich der persönlichen Vorsprache vorlegen. Die zuständigen ausstellenden Behörden bestimmen die bei ihnen zulässigen Arten des Antrages.

2 Die Kantone legen fest, ob die antragstellende Person eine digitale Fotografie mitbringen kann. Die Anforderungen an diese Fotografie werden vom Departement festgelegt. Die ausstellenden Behörden prüfen die Qualität der Fotografie und entscheiden, ob diese den Anforderungen genügt.

Art. 10[20] Übernahme und Überprüfung der Personendaten

1 Die zuständige ausstellende Behörde übernimmt die Personendaten aus dem elektronischen Personenstandsregister (Infostar) in das Informationssystem Ausweisschriften (ISA) nach Artikel 11 AwG. Ist dies nicht möglich, können die Personendaten aus dem Einwohnerkontrollregister übernommen werden, sofern dieses gestützt auf Heimatscheine oder das Familienregister geführt wird.

2 Bereits im ISA gespeicherte Personendaten können für einen neuen Antrag übernommen werden, wenn die Übernahme aus den Registern nach Absatz 1 nicht möglich ist. Sie sind zwingend mit einer zweiten Datenquelle abzugleichen. Die ausstellenden Behörden können zu diesem Zweck von der antragstellenden Person das Beibringen eines Dokumentes (z.B. zivilstandsamtliches Dokument oder Niederlassungsausweis) verlangen.

3 Die zuständige ausstellende Behörde überprüft die in das ISA übernommenen Daten und insbesondere das Vorliegen der Schweizer Staatsangehörigkeit. Können die Daten nicht aus den Registern nach Absatz 1 oder 2 beschafft werden oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Personendaten, so muss die zuständige ausstellende Behörde diese von der Wohnsitzgemeinde der antragstellenden Person oder vom zuständigen Zivilstandsamt überprüfen lassen.

4 Die antragstellende Person hat mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Personendaten zu bestätigen.

5 Folgende Daten können aus Infostar übernommen werden:

a. Name(n) und Vorname(n) der antragstellenden Person;

b. Geschlecht;

c. Geburtsort und -datum;

18 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Okt. 2009, in Kraft seit 1. März 2010 (AS **2009** 5535).
19 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Okt. 2009, in Kraft seit 1. März 2010 (AS **2009** 5535).
20 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Okt. 2009, in Kraft seit 1. März 2010 (AS **2009** 5535).

Anhang 1[87]
(Art. 30 Abs. 1)

Berechtigung zur Bearbeitung oder Abfrage von im ISA gespeicherten Daten

A = Abfrage; E = Eingabe und Abfrage

Datenfeldname	Bund							Kantone		Dritte		
	Fedpol Aw	Fedpol Pol	EDA Ext AsB	EDA Int AsB	EDA Int Red	GWK	NDB	Kant. AsB	Kant. PPS	Pol St ID-Abkl	Pol St Verlust	Asf St
Datensatz Ausweis und Datenbank												
I. Ausweisdaten												
Amtlicher Name nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a AwG oder Allianzname	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	
Vorname(n), Bst. b	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	
Geschlecht, Bst. c	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	
Geburtsdatum, Bst. d	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	
Heimatort, Bst. e	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	
Nationalität, Bst. f	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	E
Grösse, Bst. g	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	
Unterschrift, Bst. h	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	
Fotografie, Bst. i / digitalisierte Fotografie, Art. 14*a* Abs. 1 Bst. b VAwG	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	E
Fingerabdrücke, Art. 14*a* Abs. 1 Bst. c VAwG	E	A[1]	E[1]	E[1]		A[1]	A[1]	E[1]	E[1]	A[1]		
Ausstellende Behörde, Bst. j AwG	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	
Datum der Ausstellung, Bst. k	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	E
Datum Gültigkeitsablauf, Bst. l	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	E
Ausweisnummer, Bst. m	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	E
Ausweisart, Bst. m	E	A	E	E	A	A	A	E	E	A	A	

87 Fassung gemäss Ziff. I 5 der V vom 4. Mai 2022 über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS **2022** 301).

Verordnung des EJPD über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige

vom 16. Februar 2010 (Stand am 1. März 2010)

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD),
gestützt auf die Artikel 4, 9 Absatz 2 und 58 Absatz 1 der Ausweisverordnung vom 20. September 2002[1] (VAwG),
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

1 Diese Verordnung gilt für alle Ausweise nach Artikel 1 VAwG.

2 Die Bestimmungen der Verordnung des EDA vom 13. November 2002[2] zur Ausweisverordnung bleiben vorbehalten.

Art. 2 Sonderfall der örtlichen Zuständigkeit

Für Schweizer Staatsangehörige mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein sind die vom Kanton St. Gallen bezeichneten Stellen die zuständigen ausstellenden Behörden.

2. Kapitel: Form und Inhalt

1. Abschnitt: Wesen der Ausweisarten

Art. 3 Erscheinungsform

1 Der ordentliche und provisorische Pass werden in Form eines Büchleins[3] ausgestellt.

2 Die Identitätskarte (IDK) wird in Kreditkartenformat[4] ausgestellt.

AS **2010** 607

1 SR **143.11**
2 SR **143.116**
3 ISO/IEC 7810; ID-3-Format; ICAO 9303
4 ISO/IEC 7810; ID-1-Format; ICAO 9303

2. Abschnitt: Inhalt des Ausweises

Art. 4 Name

1 Der amtliche Name wird gemäss Infostar, Einwohnerkontrollregister, Heimatschein, Familienregister oder dem Informationssystem Ausweisschriften (ISA) eingetragen.

2 Bei der Ausstellung eines Passes oder im Falle einer gleichzeitigen Beantragung eines Passes und einer Identitätskarte (Kombiangebot) stehen für den Namen inklusive Leerzeichen maximal 45 Zeichen zur Verfügung. Für die Ausstellung einer Identitätskarte stehen für den Namen maximal 45 Zeichen inklusive Leerzeichen zur Verfügung.

3 Ist der meistverwendete Name innerhalb der verfügbaren Zeilenlänge nicht enthalten, so wird er in Absprache mit der antragstellenden Person vorgezogen und als letzter Name eingetragen. Gekürzte Namen sind im Pass in der Rubrik amtliche Ergänzungen vollständig und in der korrekten Reihenfolge aufzuführen.

4 Der Allianzname kann auf Verlangen als Name eingetragen werden. Führt die antragstellende Person einen Doppelnamen nach Artikel 160 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches[5] kann der Allianzname nicht eingetragen werden. Wird der Allianzname nicht als amtlicher Name eingetragen, so kann er im Pass auf Verlangen der antragstellenden Person in der Rubrik amtliche Ergänzungen aufgeführt werden.

Art. 5 Vorname

1 Der Vorname wird gemäss Reihenfolge im Infostar, Einwohnerkontrollregister, Heimatschein, Familienregister oder ISA eingetragen. Der Rufname wird nicht gekennzeichnet.

2 Bei der Ausstellung eines Passes stehen für den Vornamen maximal 45 Zeichen inklusive Leerzeichen zur Verfügung. Für die Ausstellung einer Identitätskarte oder im Falle eines Kombiangebotes stehen für den Vornamen inklusive Leerzeichen maximal 30 Zeichen zur Verfügung.

3 Ist der Rufname innerhalb der verfügbaren Zeilenlänge nicht enthalten, so wird er in Absprache mit der antragstellenden Person vorgezogen und als letzter ungekürzter Vorname eingetragen. Gekürzte Vornamen sind im Pass in der Rubrik amtliche Ergänzungen vollständig und in der korrekten Reihenfolge aufzuführen. Im Pass kann der Rufname auf Verlangen der antragstellenden Person in der Rubrik amtliche Ergänzungen eingetragen werden.

4 Hat die antragstellende Person keinen Vornamen, so werden drei Sterne (***) eingetragen.

5 SR **210**

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto (WL VA/IK)

Gültig ab 1. Januar 2010

Stand: 1. Januar 2021

318.106.02 d WL VA/IK
11.20

Vorwort

Die vorliegende Fassung ist eine Neuausgabe und tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Version gültig ab 1. Juli 2008.

Wesentliche Anpassungen gegenüber der bisherigen Version wurden notwendig aufgrund der Harmonisierung mit den Personenregistern des Bundes (Infostar, ZEMIS, Vera, Ordipro) und den Registern der Einwohnerkontrollen resp. der Schaffung der UPI-Funktionalität des zentralen Versichertenregisters der AHV.

1.2 Form der Meldung

3103 Die Meldung an das zentrale Register der ZAS (MZR) erfolgt gemäss den technischen Weisungen für den Datenaustausch in XML mit der ZAS (TW XML).

1.3 Inhalt der Meldung (MZR)

a. Nummer der AK/Zweigstelle

3104 Es ist die Nummer der AK anzugeben, welche die Meldung veranlasst. Dabei ist die Darstellung gemäss offiziellem Adressenverzeichnis massgebend.

b. Kasseneigener Hinweis

3105 Der kasseneigene Hinweis kann von der AK nach eigenen Bedürfnissen bestimmt werden.

c. Versichertennummer

3106 Liegen mehrere VA vor so hat die AK eine Kopie eines amtlichen Ausweises zu beschaffen und diesen mit einer Begleitnotiz der ZAS zu übermitteln. Für die Adressierung gilt Rz 3402.

d. Namensangaben

3107 Die Namensangaben umfassen den amtlichen Familiennamen und die amtlichen Vornamen. Auch wenn der Allianzname in Pass und Identitätskarte eingetragen werden kann, ist er kein amtlicher Name und nicht im Zivilstandsregister verzeichnet. Er hat keine explizite formal-rechtliche Grundlage, sondern entspringt einem Gewohnheitsrecht und ist nur in der Schweiz bekannt.
Zur besseren Identifikation der versicherten Person sollten immer sämtliche Vornamen gemäss amtlichem Ausweispapier gemeldet werden.

3108 Für die Namensangaben ist die Schreibweise gemäss schweizerischem Zivilstand massgebend. Zwischen dem Namen und den nachfolgenden Vornamen ist zur Abgrenzung ein Komma zu setzen. Sofern der Vor- oder der Nachname über 40 Stellen beanspruchen, sind Vornamen, die nicht mehr ausgeschrieben werden können, sinnvoll abzukürzen oder allenfalls ganz wegzulassen.

3109 Bei ausländischen Personen, die (noch) kein Zivilstandsereignis in der Schweiz haben, sind die Namen gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Migration wiederzugeben.

3110 Bei Personen, die keinen Vornamen führen, ist anstelle des Vornamens die Bezeichnung NN anzugeben.

e. Geschlecht

3111 Das Geschlecht ist mit den folgenden Schlüsselzahlen zu bezeichnen:
1 = Männliche Person, 2 = Weibliche Person.
Ist ausnahmsweise das Geschlecht einer ausländischen oder staatenlosen Person aus den amtlichen Ausweispapieren nicht ersichtlich und lässt es sich auch durch Rückfragen nicht feststellen, so ist der Fall vorerst dem Eidg. Amt für das Zivilstandswesen, 3003 Bern, zu unterbreiten.

f. Geburtsdatum

3112 Das Geburtsdatum ist mit Tag, Monat und Jahr wie folgt zu melden: 04.09.84
Ist bei einer ausländischen Person, einem Flüchtling oder Staatenlosen nur das Geburtsjahr, nicht aber das genaue Geburtsdatum feststellbar, so sind Tag und Monat im R120 mit je zwei Nullen zu bezeichnen. Im XML ist dies mit dem Attribut Datumsgenauigkeit = „Jahr“ zu melden. Das gleiche gilt, wenn eine solche Person nachträglich das Schweizer Bürgerrecht erwirbt.

1.5 Richtlinien zum Eindrucken des Versicherungsausweises

Schrift gross:	Arial 10 Punkt, normal, Grossbuchstaben
Schrift klein:	Arial 5 Punkt, normal
Rand links:	5 mm (bündig mit linkem Rand des Logos)
Rand oben:	3 mm Abstand von unterem Rand der Graufläche
Rand unten:	3 mm
Zu beachten:	Die Jahreszahl muss immer 4-stellig sein.

1	**Kreisschreiben vom 11. Oktober 1989** des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	**89-10-01**

Bestimmung und Eintragung des Namens in die Zivilstandsregister in Fällen mit Auslandberührung

In den ersten Monaten seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht hat sich gezeigt, dass in bezug auf die Feststellung und Eintragung von Namen in Fällen mit Auslandberührung trotz der eingehenden Regelung in den Artikeln 37 bis 40 IPRG noch verschiedene Fragen einer Antwort bedürfen. Da mit einer gerichtlichen Beurteilung der wesentlichen Fragen in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, hat das Eidg. Amt für das Zivilstandswesen zusammen mit der Eidgenössischen Kommission für Zivilstandsfragen die folgenden Richtlinien ausgearbeitet. Im Rahmen des vorhandenen Ermessensspielraums wurde versucht, Lösungen zu finden, die sich in der alltäglichen Praxis der kantonalen Aufsichtsbehörden und der Zivilstandsämter ohne übermässigen Aufwand verwirklichen lassen. Obschon das Eidg. Amt für das Zivilstandswesen und die Kommission für Zivilstandsfragen sich bemühten, die sich bei der Eintragung von Namen in Fällen mit Auslandberührung ergebenden Probleme systematisch zu erfassen, können in diesem Schreiben nicht zu allen sich in der Praxis stellenden Fragen Richtlinien erlassen werden. Aufgrund der gemachten Erfahrungen werden die nachstehenden Darlegungen allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt werden.

1 Bestimmung des einzutragenden Namens

11 Anwendung des Wohnsitzrechts

Artikel 37 Absatz 1 IPRG stellt den Grundsatz auf, dass der Name einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz dem schweizerischen Recht untersteht und der Name einer Person mit Wohnsitz im Ausland jenem Recht, auf das das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist; zu berücksichtigen ist somit gegebenenfalls auch die Rückverweisung auf das materielle Recht des Heimatstaates.

111 Massgebend ist grundsätzlich der Wohnsitz (Art. 20 Abs. 1 Bst. a IPRG) zur Zeit des namensrechtlich bedeutsamen Ereignisses (vgl. Ziffer 13), nicht jener im Zeitpunkt der Eintragung des Zivilstandsvorganges bzw. der Festlegung eines Namens für den schweizerischen Rechtsbereich.

112 Wird aus Anlass des namensrechtlich bedeutsamen Ereignisses (z.B. Eheschliessung, Scheidung) ein Wohnsitzwechsel geltend gemacht, kann in der Regel auf eine entsprechende Absichtsäusserung des Namensträgers abgestellt werden, soweit nicht objektive Anzeichen gegen eine Verlegung des Wohnsitzes in einen andern Staat sprechen.
> Beispiel im Anhang.

13 Das namensrechtlich bedeutsame Ereignis

131 Die Frage einer Neubestimmung des Namens stellt sich nur, wenn ein namensrechtlich bedeutsames Ereignis einzutragen ist, bei welchem der Name des Direktbetroffenen allenfalls einer Veränderung unterliegt. Solche namensrechtlich bedeutsame Ereignisse sind (nebst der eigentlichen Namensänderung durch behördlichen Entscheid) Geburt, Anerkennung sowie Legitimation (nach ausländischem Recht) und Adoption, Eheschliessung und Ehescheidung.

132 Namensrechtlich ohne Bedeutung ist dagegen der Tod, ein blosser Wechsel des Wohnsitzes sowie Erwerb oder Verlust einer Staatsangehörigkeit.

133 Tritt ein namensrechtlich bedeutsames Ereignis ein, so steht nur der Name des/der unmittelbar Betroffenen in Frage, nicht jedoch jener der Eltern oder sogar weiterer Familienangehöriger. Bei der Eintragung einer Geburt ist nur der Name des Kindes, bei der Heirat sind nur die Namen der Eheleute zu bestimmen; die Namen der Eltern sind in diesem Zusammenhange bloss der Identifizierung dienende Abstammungsangaben, die grundsätzlich unverändert bleiben.

2 Eintragung des Namens in die Zivilstandsregister

21 Anwendungsbereich

211 Die folgenden Regeln betreffend die Eintragung des Namens gelten für die Einzelregister und das Familienregister sowie für alle zivilstandsamtlichen Dokumente.

212 Diese Richtlinien sind auf die Eintragung der Namen von Schweizer Bürgern und von ausländischen Staatsangehörigen gleichermassen anwendbar.

22 Grundsatz der unveränderten Uebertragung

Familien- und Vornamen werden so eingetragen, wie sie in den Zivilstandsakten oder, wenn solche fehlen, in andern massgebenden Ausweisen geschrieben sind (Art. 43 Abs. 1 ZStV). Unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen ist auch der Name von Ausländern sowie von Schweizern, die inbezug auf den Namen ausländischem Recht unterstehen, nach diesem Grundsatz zu behandeln.

23 Ausnahmen vom Grundsatz der unveränderten Uebertragung

Der Grundsatz der unveränderten Uebernahme von in ausländischen Zivilstandsurkunden und andern massgebenden Ausweisen aufgeführten Namen erfährt verschiedene Ausnahmen (Art. 40 IPRG).

Anhang 1: Definitionen

1. Namensdefinitionen

Name*

Die Bezeichnung ‚Name' ist der Oberbegriff für den von einer Person geführten Namen. Er dient der Identifikation einer Person und ist Teil des amtlichen Namens. Im Volksmund wird er auch als Nachname bezeichnet. In den nachfolgenden Abschnitten werden die verschiedenen Bezeichnungsarten für den Namen umschrieben.

Vorname*

Der Vorname ist nebst dem Namen ebenfalls Teil des amtlichen Namens einer Person. Er wird im Zeitpunkt der Geburt bestimmt und kann Änderungen unterliegen (z.B. infolge Adoption oder Vornamensänderung).

Familienname*

Der Familienname kennzeichnet die Abstammung und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie. Er wird in der Regel im Zusammenhang mit einer Eheschliessung/Partnerschaft gebildet. Der Familienname ist unabhängig von einer gemeinsamen Namensführung der Eltern der Nachname des Kindes und somit dessen angestammter Name.

Angestammter Name / Ledigname*

Unter angestammtem Namen versteht man den Namen, den eine Person vor ihrer ersten Eheschliessung trägt. Man spricht daher auch von Ledigname. Es handelt sich dabei in der Regel um den anlässlich der Geburt erworbenen Geburtsnamen einer Person. Beim angestammten Namen kann es sich aber auch um den Namen handeln, den eine Person bei Adoption oder auf dem Wege einer behördlichen Namensänderung erwirbt. Die Änderung des Geburtsnamens durch nachträgliche Eheschliessung der Eltern oder durch gemeinsame Erklärung der verheirateten Eltern infolge nachträglicher Einigung innerhalb eines Jahres seit Geburt ist ebenfalls als angestammter Name zu definieren.

Geburtsname

Der Geburtsname ist der Name, den eine Person mit ihrer Geburt neben dem Vornamen erwirbt und der Änderungen unterliegen kann (z.B. durch Adoption, nachträgliche Eheschliessung der Eltern usw.).

Allianzname

Bezeichnung für den nach schweizerischem Gewohnheitsrecht von den Ehegatten gebildeten nicht amtlichen Doppelnamen. Dabei wird dem Familiennamen der vor der Ehe geführte Name oder der Ledigname des anderen mittels Bindestrich angehängt. Der Allianzname ist nicht nur kein Familienname sondern vor allem auch kein amtlicher Name. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Allianzname aber trotzdem im Verkehr mit gewissen Behörden verwendet werden. Seit den siebziger Jahren kann in der Schweiz (mit Ausnahme eines kurzen Unterbruchs von sechs Monaten) der Allianzname im Pass eingetragen werden.

Doppelname

Der Doppelname entsteht durch die amtliche Verbindung zweier Namen (mit oder ohne Bindestrich). Dies kann insbesondere durch Heirat (Voranstellung des einen Namens oder Verbindung beider Namen) oder Geburt erfolgen. Es handelt sich dabei im Gegensatz zum Allianznamen um einen amtlichen Namen.

Amtlicher Name / gesetzlicher Name

Die Vornamen bilden zusammen mit den Familiennamen gesetzliche bzw. amtliche Namen der natürlichen Personen. Der amtliche Name ist der Name (Vor- und Familienname) unter welchem die betreffende Person im Personenstandsregister geführt wird. Bei Ausländern geht der amtliche Name in der Regel aus dem Pass hervor. Die schweizerischen Passbehörden verwenden die Bezeichnung ‚amtlicher Name' mitunter auch für den Allianznamen einer Person.

Ehename (Familienname)

Ein Ehename entsteht, wenn die Brautleute anlässlich der Eheschliessung erklären, fortan einen gemeinsamen Familiennamen führen zu wollen. Der Ehename ist damit mit dem Familiennamen identisch.

Andere amtliche Namen*[*] / Middlenames / Zwischenname

Das Personenstandsregister sieht eine Rubrik ‚andere amtliche Namen' vor (Art. 8 lit. c Ziff. 4 ZStV). Darin werden insbesondere Namen eingetragen, welche nach Schweizer Recht nicht unter die Rubrik Name oder Vorname subsumiert werden können (Art. 24 Abs. 3 ZStV). Es kann sich dabei beispielsweise um so genannte Middlenames (im angelsächsischen Recht übliche Namen) handeln oder um andere amtliche Namenskategorien, die dem schweizerischen Recht nicht bekannt sind.

Andere Namen

Im Reisepass kann auf der zweiten Seite unter der Rubrik ‚amtliche Ergänzungen' ein breites Spektrum von Namen eingetragen werden. So kann auf entsprechendes Gesuch die Eintragung eines Pseudonyms oder eines Künstlernamens bewilligt werden. Aber auch die Eintragung des Namens, den die eigenen Kinder führen und den die betroffene Person – aus welchen Gründen auch immer – nicht selber führt, kann auf Gesuch bewilligt werden. Auch der Allianzname kann unter dieser Rubrik auf Gesuch hin eingetragen werden. In eingetragener Partnerschaft lebende Partnerinnen oder Partner können auf entsprechendes Gesuch hin den Namen der anderen Partnerin oder des anderen Partners dem eigenen Namen ohne Bindestrich anfügen (Mitteilungsschreiben BAP vom 21. Dezember 2006).

Gebrauchsname / Rufname

Es steht den natürlichen Personen frei, wie sie sich im Alltag nennen. Sie können auch nur Teile des amtlichen Namens im täglichen Gebrauch verwenden. Die so gewählte Namensführung wird als Gebrauchsname oder Rufname bezeichnet.

Vatersname

Der Vatersname existiert in der Schweiz nicht. In gewissen Ländern wird der Vatersname als Abstammungshinweis, zwischen dem Vornamen und dem Familienname eingefügt (so genannter Zwischenname z. B. in Marokko oder Bulgarien) oder als Anhängsel an den Familiennamen angehängt (-owitsch).

[*] im Personenstandsregister verwendete Namensbegriffe

2. Maschinenlesbare Zone (MRZ) des Reisepasses

Die MRZ (machine readable zone) auf dem Reisepass enthält in kodierter Form wichtige Informationen zur Identität der Person. Diese müssen mit den Angaben im Ausländerausweis übereinstimmen. Die Identität wird durch folgende Informationen in der MRZ bestimmt:

- Name(n)
- Vorname(n)
- Nationalität
- Geburtsdatum
- Geschlecht

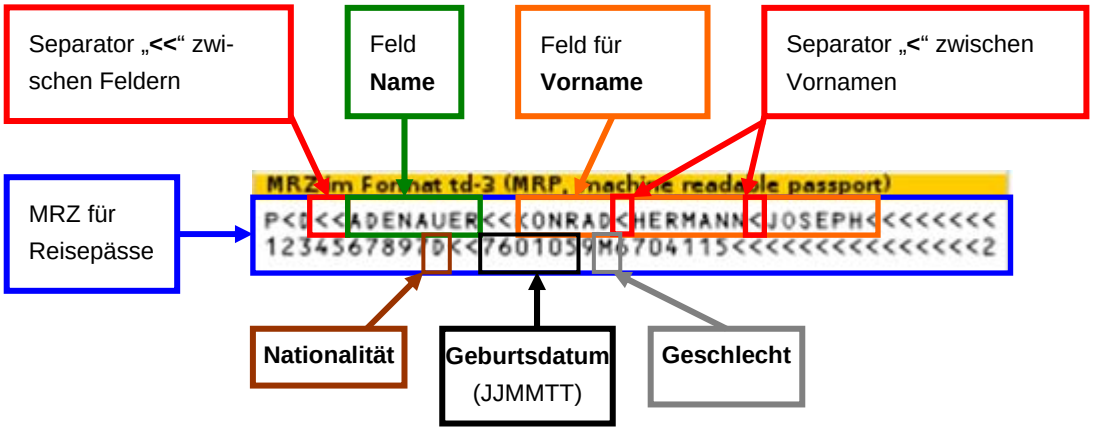

Sofern ein Reisepass nur eine Rubrik "Name" enthält (Namenskette, also keine Unterscheidung zwischen Vor- und Nachname), ist die Zuordnung in die Datenfelder Name und Vorname trotzdem bestmöglich vorzunehmen. Die Reihenfolge in der MRZ hat gegenüber der visuell lesbaren Zone (VIZ) im Zweifelsfalle für die Zuordnung der Namen und Vornamen Vorrang.

Für die Darstellung der MRZ werden Namenszusätze (z. B. middle names, Titel) gemäss ICAO nicht berücksichtigt. Im System ZEMIS werden daher keine Namenszusätze geführt. Vorbehalten bleibt die Einschränkung von Ziffer 6.2 der Weisung.

Registerharmonisierung

Stimmen Ihre Personendaten auf dem neuen AHV-Ausweis?

Der neue AHV-Ausweis

1 Im Zuge der Einführung der neuen AHV-Nummer wurde im Verlauf des Jahres 2008 die bisherige graue AHV-Karte durch einen neuen AHV-IV-Versicherungsausweis ersetzt. Der neue Ausweis wird in der Regel nur einmal ausgestellt und hat die Grösse einer Kreditkarte. Neben diesem praktischen Vorteil trägt er ausserdem den aktuellen Anforderungen des Datenschutzes Rechnung, indem der neue AHV-Ausweis nur noch den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum sowie die neue AHV-Nummer enthält. Rückschlüsse auf persönliche Daten anhand der AHV-Nummer sind nicht mehr möglich.

Sozialversicherungsnummer

2 Die neue AHV-Nummer dient als allgemeine Sozialversicherungsnummer und ist gleichzeitig die eindeutige Personenidentifikation (Unique Person Identification, UPI) für alle Personenregister des Bundes und die Einwohnerregister.

3 Die Harmonisierung dieser Register mit dem Versichertenregister der AHV läuft seit Beginn des Jahres 2009. Danach entsprechen die Informationen der AHV denjenigen in den offiziellen Registern und

erscheinen in der Folge auch so auf dem Versicherungsausweis. Dadurch können sich zwischen der bisherigen Schreibweise des Namens in der AHV/IV und der neuen Schreibweise Differenzen ergeben. Wichtig ist jedoch, dass die neue AHV-Versichertennummer als zentrales Identifikationskriterium identisch ist.

Neue Namensschreibweisen auf dem AHV-Ausweis

4 Die Registerharmonisierung wirkt sich insbesondere auf die Namensschreibweise auf dem Versicherungsausweis aus. So werden die bisher gebräuchlichen Allianznamen nicht mehr verwendet und die Vornamen der offiziellen Reihenfolge und Schreibweise entsprechend aufgeführt (z. B. alt: «MUELLER-MEIER, BRIGITTE»; neu: «MUELLER, BRIGITTE CLAUDIA»).

5 Die Eintragungen werden in Grossbuchstaben vorgenommen. Daher wird kein Unterschied zwischen, beispielsweise, «Maeder» und «Mäder» gemacht. Beide Schreibweisen erscheinen auf dem Versicherungsausweis mit «MAEDER».

6 Bei Doppelbürgerinnen und -bürgern wird der in der Schweiz als offiziell anerkannte Name aufgeführt.

7 Die Anzahl Zeichen für die Felder «Name» und «Vorname» ist beschränkt. Eventuell notwendige Abkürzungen sind keine Fehler und können nicht angepasst werden.

Datenberichtigung

8 Da der AHV-Ausweis auf der Basis amtlicher Personenregister erstellt wurde, ist eine Berichtigung an diesen Stellen notwendig. Dies kann über einen «Antrag auf Berichtigung der Personalien in einem amtlichen Personenregister des Bundes» erfolgen.

eCH-0044 - Datenstandard *Austausch von Personen-identifikationen*

Name	Datenstandard Austausch von Personenidentifikationen
Standard-Nummer	eCH-0044
Kategorie	Standard (Minor Change)
Reifegrad	Definiert
Version	4.1
Status	Genehmigt
Genehmigt	2014-02-26
Ausgabedatum	2014-04-02
Ersetzt Standard	4.0
Sprachen	Deutsch (Original) und Französisch (Übersetzung)
Beilagen	XML-Schema: eCH-0044-4-1.xsd und eCH-0044-4-1f.xsd
Autoren	Fachgruppe Meldewesen Thomas Steimer, Bundesamt für Justiz, thomas.steimer@bj.admin.ch Martin Stingelin, Stingelin Informatik, martin.stingelin@stingelin-informatik.com
Herausgeber / Vertrieb	Verein eCH, Mainaustrasse 30, Postfach, 8034 Zürich T 044 388 74 64, F 044 388 71 80 www.ech.ch / info@ech.ch

Zusammenfassung

Der vorliegende Standard definiert das Austauschformat für Personenidentifikationen.

ten Identifikatoren sind somit schweizweit eindeutig. Allerdings verhindern mancherorts die Gesetze eine übergreifende Nutzung.

- Als registerübergreifende Personenidentifikationsnummer wird die neue AHV-Versichertennummer in den im Registerharmonisierungsgesetz aufgeführten Registern eingeführt (Infostar; Zemis; Ordipro; Vera; das zentrale Versichertenregister, das zentrale Rentenregister und das Sachleistungsregister der Zentralen Ausgleichsstelle; die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister und Stimmregister).

Für den elektronischen Austausch von Personenidentifikationen sind zusätzlich zu Identifikationsnummern weitere identifizierende Merkmale wie der Amtliche Name, die Vornamen, das Geschlecht und das Geburtsdatum für eine sichere Identifikation nötig.

3.2 personIdentificationType – PersonenIdentifikation

Damit auch beim vollständigen Fehlen von gemeinsamen IDs, oder aber der manuellen Weiterverarbeitung der Information noch eine Beziehung zur gemeldeten Person hergestellt werden kann, enthält der personIdentificationType folgende Informationen:

- AHV-Versichertennummer (optional) - vn
- Lokale PersonenId (zwingend) - localPersonId
  Ist ein Schlüssel vom Typ „benannter Personenidentifikator“ welcher vom sendenden System vergeben wurde und dessen Vergabe in der Hoheit des sendenden Systems liegt. Die Lokale PersonenId ist eine nicht weiter definierte Identifikation. Bei Schemen die diese Definition verwenden ist pro Anwendungsfall zu definieren wie dieses Element zu verwenden ist.
- Andere PersonenId (optional, mehrfach) – otherPersonId
  ist aus Sicht des sendenden Systems ein Fremdschlüssel.
- EU PersonenId (optional, mehrfach) - euPersonId
- Amtlicher Name (zwingend) - officialName
- Vornamen (zwingend) – firstName
- Ledigname (optional) - originalName
- Geschlecht (zwingend) - sex
- Geburtsdatum (zwingend) – dateOfBirth

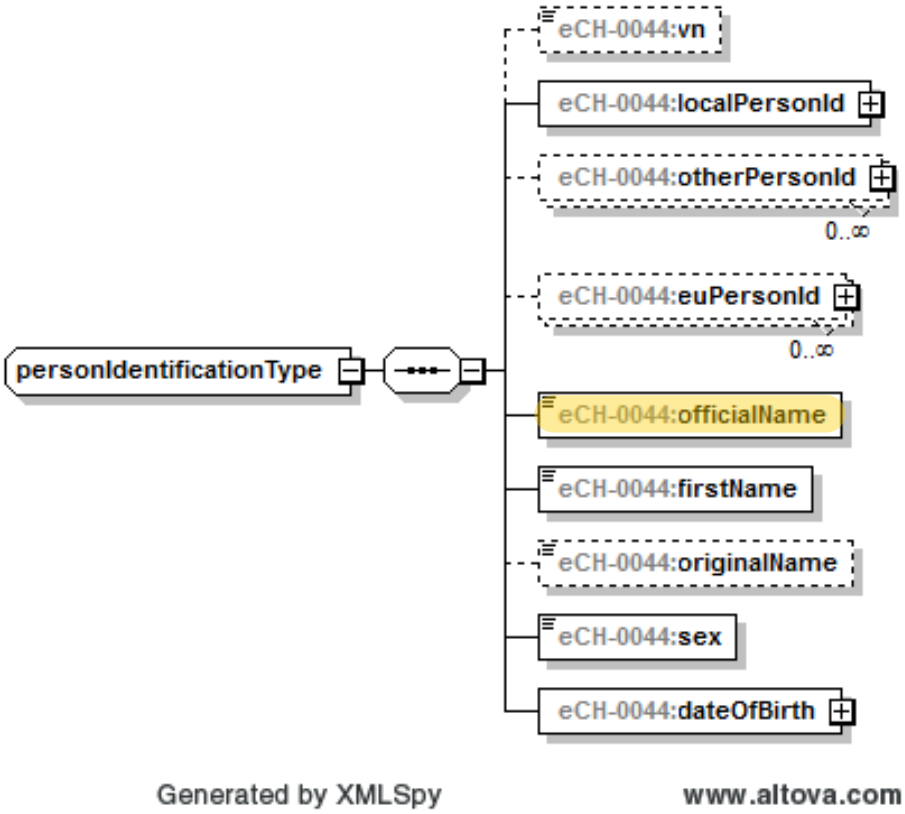

3.2.1 officialName - Amtlicher Name

Amtlicher Name der Person.

3.2.2 firstName – Vornamen

Alle Vornahmen der Person in der richtigen Reihenfolge.

3.2.3 originalName – Ledigname

Ledigname der Person

3.2.4 sex – Geschlecht

Geschlecht der Person

1 = männlich
2 = weiblich
3 = unbestimmt

3.2.5 dateOfBirth – Geburtsdatum

Geburtsdatum der Person

Das Geburtsdatum kann in einem der drei nachfolgenden Formate übergeben werden.

- JahrMonatTag
- JahrMonat

- Jahr

3.2.6 vnType – AHV-Versichertennummer

Die neue AHV-Versichertennummer.

Der Wertebereich für gültige AHV-Versichertennummern liegt zwischen 7560000000001 und 7569999999999

3.3 personIdentificationLightType – PersonenIdentifikation abgeschwächt

Im Kontext von diversen Fachdomänen, z.B. Bau, sind die Angaben zu Geschlecht und Geburtsdatum nicht vorhanden oder dürfen nicht ausgetauscht werden. Im Bereich der Einwohnerkontrollen gibt es Personen welche in der Einwohnerkontrolle gespeichert, aber nicht Einwohner sind. Bei diesen Personen sind im Gegensatz zu den Einwohnern häufig die Informationen zu Geschlecht und Geburtsdatum nicht vorhanden.

- AHV-Versichertennummer (optional) - vn
- Lokale PersonenId (optional) - localPersonId
  Ist ein Schlüssel vom Typ „benannter Personenidentifikator“ welcher vom sendenden System vergeben wurde und dessen Vergabe in der Hoheit des sendenden Systems liegt.
- Andere PersonenId (optional, mehrfach) - otherPersonId
  ist aus Sicht des sendenden Systems ein Fremdschlüssel.
- Amtlicher Name (zwingend) - officialName
- Vornamen (zwingend) – fistName
- Ledigname (optional) - originalName
- Geschlecht (optional) - sex
- Geburtsdatum (optional) – dateOfBirth

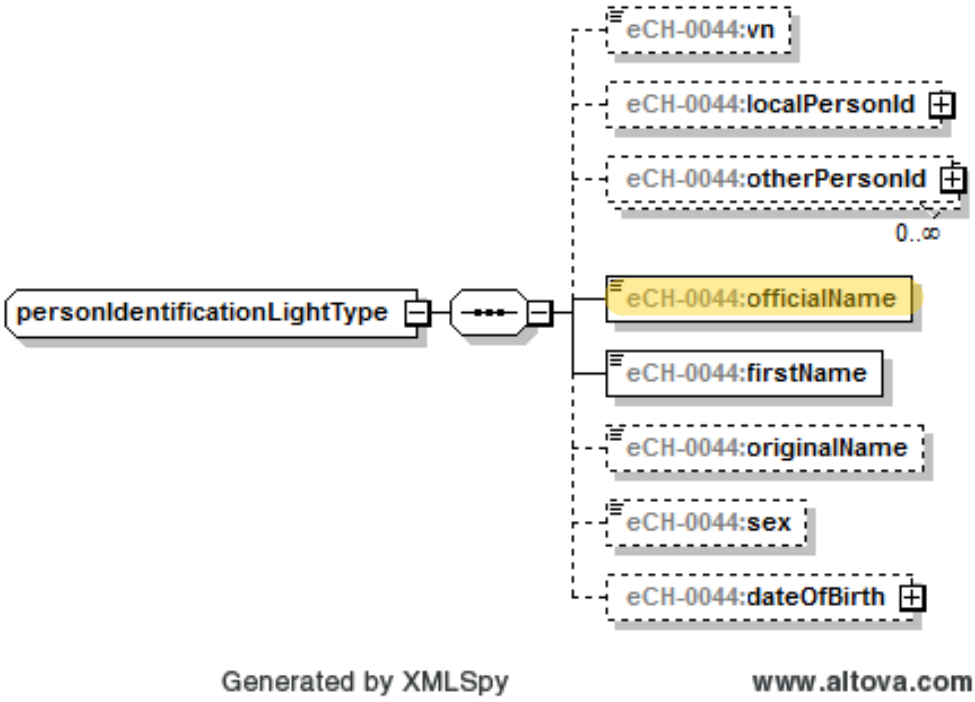

eCH-0011 - Datenstandard *Personendaten*

Name	Datenstandard Personendaten
Standard-Nummer	eCH-0011
Kategorie	Interoperabilitätsstandard
Reifegrad	Definiert
Version	1.00
Status	Abgelöst
Genehmigt am	2007-06-22
Ausgabedatum	2007-06-22
Änderungen	2007-03-21
Ersetzt Standard	
Sprachen	Deutsch
Autor	Fachgruppe Meldewesen Willy Müller, ISB; Willy.Mueller@ISB.admin.ch
Herausgeber / Vertrieb	Verein eCH, Amthausgasse 18, 3011 Bern T 031 560 00 20, F 031 560 00 25

Zusammenfassung

Der vorliegende Standard definiert zusammen mit den eCH-Datenstandards 0044 *Personenidentifikation* und 0045 *Stimm- und Wahlrecht* das Austauschformat der im Amtlichen Katalog der Merkmale [Merkmalskatalog, KAT] aufgeführten Merkmale. Der Merkmalskatalog basiert auf dem Registerharmonisierungsgesetz [RHG].

Die Austauschformate für konkrete Anwendungsfälle werden in eigenständigen Standards (Bsp. eCH-0020) definiert.

1 Status des Dokuments

Das vorliegende Dokument wurde vom Expertenausschuss am 22. Juni 2007 ***genehmigt.*** Es hat für das definierte Einsatzgebiet im festgelegten Gültigkeitsbereich normative Kraft.

2 Einleitung

2.1 Anwendungsgebiet

Der vorliegende Standard definiert, zusammen mit den Datenstandards 0044 *Personenidentifikation* und 0045 *Stimm- und Wahlrecht,* das Format und die erlaubten Werte zum elektronischen Austausch von Personen-, Aufenthalts- und Niederlassungsinformationen zwischen den Behörden der Schweiz. Basis für diesen Standard bilden das Registerharmonisierungsgesetz und der darin erwähnte „Amtlicher Katalog der Merkmale".

2.2 Abgrenzung

Der vorliegende Standard beschränkt sich darauf, Datenformate zu definieren. Es bleibt zusätzlichen Standards überlassen, daraus die vollständigen Austauschformate für konkrete Schnittstellen abzuleiten, z.B. für:

- den Austausch von Informationen zwischen Einwohnerkontrollen bei Zuzug bzw. Wegzug von Personen.
- den Austausch von Informationen zwischen Einwohnerkontrollen und dem Bundesamt für Statistik.
- den Austausch von Informationen zwischen Einwohnerkontrollen und anderen Systemen wie z.B. Infostar etc.

Der Umfang der in der vorliegenden Version des Standards definierten Daten entspricht jenem des Amtlichen Katalogs der Merkmale [Merkmalskatalog, KAT] zur Harmonisierung der Personenregister, welchen das Bundesamt für Statistik für das „Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister" [RHG] erarbeitet hat.

Er referenziert den Datenstandard eCH-0044 *Personenidentifikation*, welcher die Merkmale AHV-*Versichertennummer, Amtlicher Name, Vornamen, Geschlecht* und *Geburtsdatum* aus dem Merkmalskatalogs definiert, sowie die nachfolgend aufgeführten Standards:

- eCH-0006, Bewilligungsart
- eCH-0007, Gemeinden
- eCH-0008, Staaten
- eCH-0010, Adresse
- eCH-0046, Kontakt

3.1 Person

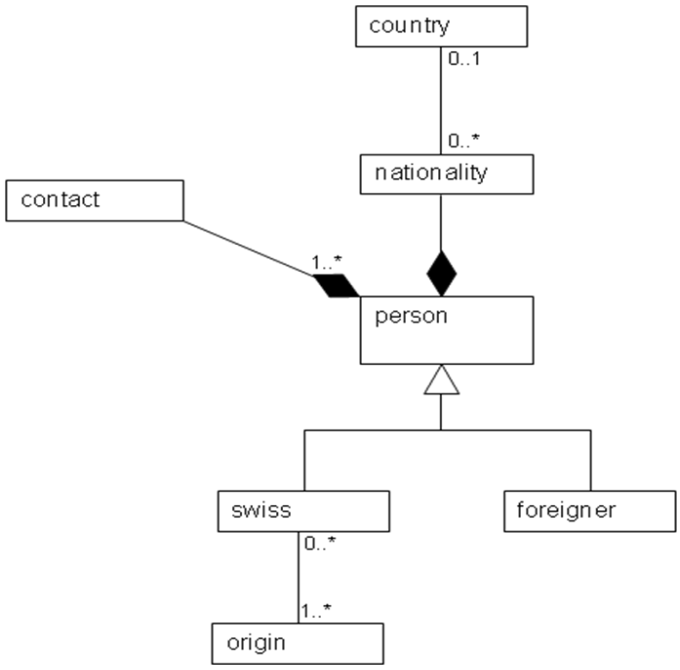

Abbildung 1: Datenmodell zur Person

Eine Person gemäss der Definition dieses Standards ist jemand, der von den Schweizer Behörden registriert ist. Es kann sich dabei um einen Schweizer oder einen Ausländer (any-Person) handeln. Schweizer haben das Schweizer Bürgerrecht, d.h. eine Schweizer Nationalität, und besitzen einen oder mehrere Heimatorte (origin). Ausländer besitzen kein Schweizer Bürgerrecht. Sie sind staatenlos, ihre Staatszugehörigkeit ist unbekannt oder sie gehören zu einem anderen Staat und benötigen für ihren Aufenthalt in der Schweiz in der Regel einen Ausländerausweis, welcher zeitlich begrenzt gültig ist (im Datenmodell nicht abgebildet).

Ein Ausländer kann sich einbürgern lassen und damit zum Schweizer werden. Da wir nur den Zustand zu einem gegebenen Zeitpunkt modellieren, ist dieser Umstand im Modell nicht abgebildet.

Zur Person wird u.a. gespeichert, wie sie erreicht werden kann (contact).

Die formale Definition verwendet die Syntax von XML Schema [XSD]. Das vollständige Schema können Sie von der eCH-Web-Site herunterladen unter:

http://www.ech.ch/xmlns/eCH-0011/2

4.1 Zeichensatz

Wie in [eCH-0018] gefordert sind die Daten in "UTF-8" zu kodieren. Die Schreibweise von ausländischen Namen hat sich zu richten nach den Weisungen des EJPD [NAMS].

4.2 reportedPersonType – gemeldete Person

Eine gemeldete Person ist eine Person, welche in der Schweiz in mindestens einer Schweizer Gemeinde gemeldet ist, d.h. dort ihren Haupt- bzw. Nebenwohnsitz hat und daher mit den betroffenen Gemeinden ein Meldeverhältnis hat. Sie enthält die Angaben zur Person sowie die Informationen zu einem oder mehreren Meldeverhältnissen.

4.3 personType - Person

Eine Person ist jemand, der in der Schweiz wohnhaft ist. Sie besitzt die folgenden Eigenschaften:

- Personenidentifikation (Identifikatoren; Amtlicher Name; einen oder mehrere Vornamen in der richtigen Reihenfolge; Geschlecht ; Geburtsdatum) gemäss Datenstandard eCH-0044 *Personenidentifikation*
- Lediger Name (optional)
- Allianzname (optional)
- Aliasname / Partnerschaftsname (optional)
- Anderer Name (optional)
- einen oder mehrere Rufnamen (optional)
- Geburtsort
- Todesdatum (optional)
- Angaben zum Zivilstand
- Staatsangehörigkeit
- Zustelladresse, und evtl. weitere Kontaktinformationen (optional)
- Korrespondenzsprache (optional)
- Konfessionszugehörigkeit

Das Merkmal Stimm- und Wahlrecht wird separat im Standard eCH-0045 Stimm- und Wahlrecht definiert und wird im vorliegenden Standard nicht referenziert.

Details zu Format und Bedeutung sind unter den jeweiligen Typen beschrieben.

4.3.1 personIdentificationType - Personenidentifikation

Möchte man Personendaten auf elektronischem Weg einfach, korrekt und medienbruchfrei weitergeben, benötigt man dafür eine einheitliche, schweizweit eindeutige Personenidentifikation. Kern dieser Personenidentifikation bildet die *AHV-Versichertennummer,* welche als Personenidentifikationsnummer im Einwohnerregister geführt werden wird (gemäss RHG).

Daneben werden für eine einfache und sichere Personenidentifikation oftmals zusätzliche Merkmale benötigt. Deshalb enthält die Personenidentifikation, welche im eCH-Standard 0044 Personenidentifikation definiert ist, weitere Merkmale:

- Personenidentifikatoren: lokaler Personenidentifikator, benannter Personenidentifikator, AHV-Versichertennummer (vn)
- identifizierende Elemente: Amtlicher Name, Vornamen, Geschlecht und Geburtsdatum

Der Standard eCH-0044 Personenidentifikation wird im vorliegenden Standard referenziert.

Es ist vorgesehen, dass eine Anwendung alle ihr bekannten Identifikatoren - soweit rechtlich zulässig - übergeben kann (z.B. den lokal von der Anwendung benutzten Identifikator, AHV-Nummer, ZAR-Nummer, den Identifikator des Kantons usw.). Dies erlaubt wenigstens in einem Teil der Fälle einen korrekten elektronischen Datenaustausch, ohne dass manuelle Eingriffe nötig sind.

Erst wenn ein einheitlicher Personenidentifikator verfügbar ist, kann dieses Merkmal seine definitive Form erhalten.

4.3.2 originalName - Lediger Name

4.3.3 alliancePartnershipName – Allianzname/Partnerschaftsname

4.3.4 aliasName – Aliasname

4.3.5 otherName - Anderer Name

4.3.6 callName - Rufname

Die Reihenfolge ist von Bedeutung.

4.3.7 placeOfBirth - Geburtsort

Der Geburtsort kann entweder als unbekannt, Ort in der Schweiz oder Ausland (mit optionaler Angabe des Ortes) erfasst werden.

Egloff Andrea, Ruf Informatik AG

Furrer Peter IBM, Global Services

Hürlimann Christian, Bedag Informatik AG

Huwyler Walter, Stadt Zürich

Müller Willy, Informatikstrategieorgan Bund

Peterer Thomas, InnoSolv AG (NEST)

Stephan Röthlisberger, Kanton Zürich

Stingelin Martin, Kanton Bern

Sulzer Daniela, Hürlimann Informatik AG

Tobler Hanspeter, IBM (Schweiz)

Vogt Erich

Züllig Peter, Stadt Baden

Anhang F – Schema Elemente

Element	Bezeichnung in Schema	Bezeichnung für Verwendung bei Eingabemasken
Aliasname	aliasName	Aliasname
Allianzname / Partnerschaftsname	alliancePartnershipName	Allianzname / Partnerschaftsname
Amtlicher Name	OfficialName	Amtlicher Name
Anderer Name	otherName	Anderer Name
Ausländer	foreignerType	
Ausländerkategorie: Gültig bis Datum	residencePermitTill	Gültig bis Datum
Ausländerkategorie: Kategorie	residencePermit	Ausländerkategorie
Datum der Trennung	dateOfSeparation	Datum der Trennung
Datum Zivilstandsereignis	dateOfMaritalStatus	Datum Zivilstandsereignis
Gebäudeidentifikator	EGID	Gebäudeidentifikator
Geburts-, Herkunfts- Zielort	destinationType	Geburtsort, Herkunftsort, Zielort
Geburtsdatum	dateOfBirth	Geburtsdatum

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
Association suisse des services des habitants (ASSH)
Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)
Associaziun svizra dals servetschs als abitants (ASSA)

Wettingen, 29. Juni 2012

Empfehlung des VSED zur Anwendung der Namensschreibweise von ausländischen Personen im Einwohnerregister

Seit längerem besteht bei vielen schweizerischen Einwohnerdiensten eine Unsicherheit bezüglich korrekter Registrierung der Namensführung von ausländischen Staatsangehörigen. Hauptsächlich treten immer wieder Probleme und Missverständnisse auf, wenn die Namensführung gemäss schweizerischem Zivilstandsregister (Infostar) von jener im Reisedokument der ausländischen Person abweicht.
Nachdem nun das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die definitive Weisung über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen per 01. Januar 2012 in Kraft gesetzt hat, möchte der VSED mit dieser Empfehlung bei seinen Mitgliedern und weiteren interessierten Stellen (z.B. Softwarelieferanten) zu einem besseren Verständnis in dieser Angelegenheit beitragen.

Grundsatz:
Mit der Einführung der Registerharmonisierung wurde vom Gesetzgeber festgehalten, dass der amtliche Name in der Schweiz dem Namen im schweizerischen Zivilstandsregister entspricht (Art. 6 RHG sowie Erläuterung im "Amtlichen Katalog der Merkmale").
Bei ausländischen Staatsangehörigen, die nicht in Infostar eingetragen sind, ist für die Bestimmung des amtlichen Namens in erster Linie der Reisepass oder die Identitätskarte (Personalausweis) massgebend.

Schwierigkeiten treten aber vor allem dann auf, wenn diese beiden Namensschreibweisen voneinander abweichen. In der nachfolgenden Tabelle sind die unterschiedlichen Varianten sowie deren Umsetzung in Einwohnerregister und Ausländerausweis aufgeführt.

Präsidium: Stephan Wenger, Leiter Einwohneramt St. Gallen, Rathaus, Poststrasse 28, 9001 St. Gallen
Tel. 071 224 53 37, FAX. 071 224 51 08, E-Mail: stephan.wenger@stadt.sg.ch

Sekretariat: Walter Allemann, Leiter Einwohnerkontrolle Wettingen, Alb. Zwyssigstrasse 76, 5430 Wettingen
Tel. 056 437 77 41, FAX. 056 437 77 98, E-Mail: walter.allemann@wettingen.ch

Ausgangslage	Registrierung im Einwohnerregister	Schreibweise im Ausländerausweis (AA)
Die ausländische Person ist in **Infostar nicht eingetragen**: die Schreibweise von Namen/ Vornamen richtet sich nach dem Reisepass oder der Identitätskarte (Ziff. 3.2 der Weisung)	Die Schreibweise gemäss Reisepass oder ID-Karte wird in die Felder *Name* (= amtlicher Name) sowie *Vornamen* (= amtliche Vornamen) übernommen.	Die Schreibweise entspricht derjenigen von Reisepass oder ID-Karte.
Die ausländische Person ist in **Infostar eingetragen**: Name/Vorname in Infostar sind identisch mit der Schreibweise im Pass oder ID-Karte (Ziff. 3.2 und 6.3 der Weisung)	Die Schreibweise gemäss Infostar wird in die Felder *Name* (= amtlicher Name) sowie *Vornamen* (= amtliche Vornamen) übernommen.	Die Schreibweise entspricht derjenigen von Infostar und Reisepass oder ID-Karte.
Die ausländische Person ist in **Infostar eingetragen**: Name/Vorname in Infostar **unterscheiden sich** von der Schreibweise im Pass oder ID-Karte (Ziff. 6.3 der Weisung)	Die Schreibweise gemäss Infostar wird in die Felder *Name* (= amtlicher Name) sowie *Vornamen* (= amtliche Vornamen) übernommen. Die Schreibweise gemäss Reisepass/ ID-Karte wird in den zusätzlichen Feldern *Name ausländischer Pass* sowie *Vornamen ausländischer Pass* registriert.	AA Drittstaatsangehörige Vorderseite: Schreibweise gemäss Reisepass/ID-Karte Rückseite: Schreibweise gemäss Infostar AA EU/EFTA-Angehörige: Schreibweise gemäss Infostar

Wichtigste Punkte:

1. In seltenen Fällen ist es auch möglich, dass sich die **Schreibweise des Vornamens** gemäss Infostar von derjenigen im Reisepass/ ID-Karte unterscheidet. In den EDV-Programmen der Einwohnerdienste muss daher die Möglichkeit geschaffen werden für **beide Schreibweisen sowohl Name wie auch Vorname** der Person erfassen zu können.
2. Bei unterschiedlicher Schreibweise des Namens in Infostar und dem Reisepass ist für die **Adressierung und das Meldewesen** lediglich der **Name gemäss Infostar** zu berücksichtigen. Im Verkehr mit den Migrationsbehörden ist es empfehlenswert zusätzlich auch die Schreibweise gemäss Pass/ ID-Karte aufzuführen.
3. Auf ausdrücklichen Wunsch der ausländischen Person kann gemäss Auskunft des BfM die Schreibweise gemäss Infostar auf der Rückseite des neuen Ausländerausweises ausnahmsweise auch weggelassen werden.

Präsidium: Stephan Wenger, Leiter Einwohneramt St. Gallen, Rathaus, Poststrasse 28, 9001 St. Gallen
Tel. 071 224 53 37, FAX. 071 224 51 08, E-Mail: stephan.wenger@stadt.sg.ch

Sekretariat: Walter Allemann, Leiter Einwohnerkontrolle Wettingen, Alb. Zwyssigstrasse 76, 5430 Wettingen
Tel. 056 437 77 41, FAX. 056 437 77 98, E-Mail: walter.allemann@wettingen.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Migration BFM
Direktionsbereich Planung und Ressourcen

Rundschreiben

An	:	• die kantonalen Migrationsbehörden • die Mitglieder der Arbeitsgruppe Namensschreibweise zur Weiterverteilung in den jeweiligen Amtsstellen (BJ/EAZW, fedpol, VSED) • Bundesamt für Statistik (BFS) • Staatssekretariat für Wirtschaft SECO • Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS)
Ort, Datum	:	Bern-Wabern, 4. August 2010
Referenz/Aktenzeichen	:	COO.2180.101.7.145109

Rundschreiben über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen sowie der Erfassung der Identitätsangaben in ZEMIS

(vom 4. August 2010)

1. Einleitung

Die "Richtlinien und Weisungen über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen" von 1995 sind nicht mehr aktuell. Zudem haben sich durch die Änderungen im Bereich Schengen-Dublin und durch die Einführung des Registerharmonisierungsgesetzes zusätzliche Probleme betreffend Schreibweise ausländischer Namen ergeben.

Das BFM hat deshalb eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern des Amtes sowie der kantonalen Migrationsbehörden, des Verbands der Schweizerischen Einwohnerdienste (VSED), des Bundesamts für Justiz (BJ) und des Bundesamts für Polizei (fedpol) zur Überarbeitung der alten Weisungen eingesetzt.

Die Neufassung der Weisungen erweist sich als sehr zeitintensiv, zumal auch technische Anpassungen an ZEMIS und anderen Systemen zu berücksichtigen sind. Die Arbeitsgruppe wird an den neuen Weisungen weiterarbeiten und diese bis Mitte 2011 fertig stellen.

Bundesamt für Migration BFM
Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern
Tel. (0)31 325 11 11, Fax. (0)31 325 93 79
www.bfm.admin.ch

In der Zwischenzeit verweisen wir als Übergangslösung auf die durch die Arbeitsgruppe, den Verband kantonaler Migrationsämter (VKM) und den VSED gutgeheissene Übergangsregelung, die Ihnen bei der Klärung von Fragen bei der Erfassung ausländischer Namen behilflich sein soll (siehe Beilage).

2. Abgrenzung des Auftrages durch das BFM an die Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe hat festgestellt, dass für die Überarbeitung der Weisung folgende Themen direkt oder indirekt einzubeziehen sind:

A. Schreibweise der Namen gemäss Reisedokument (Übereinkommen von Schengen als Rechtsgrundlage)
B. Anpassung des Informationsgehaltes der alten Ausländerausweise an den neuen Ausländerausweis (NAA)
C. Unterschiedliche Zeichensätze der Hauptsysteme (Infostar, Ripol, ZEMIS u.a.) (fehlende Richtlinien für den normierten Datenaustausch von Personendaten)
D. Auswirkungen des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG) und eGovernment
E. Ev. Ablösung der Infrastruktur im ISC EJPD (Grossrechner Plattform ZEMIS)

Für die weiteren Arbeiten werden die Aufträge wie folgt abgegrenzt:

Auftrag an die AG:
- Überarbeitung der Weisung von 1995 resp. 2001 inkl. Anhänge
- Schreibweise der Namen gemäss Pass (Ziff. A.)

Auftrag an das BFM (ausserhalb der AG):
- Die Arbeiten der Ziffern B. – E. werden im Rahmen der technischen Weiterentwicklung von ZEMIS vorangetrieben.

3. Übergangsregelung für die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen

Bis zum Inkrafttreten einer neuen Weisung ist die Regelung gemäss Beilage **„Übergangsregelung für die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen“** gültig.

4. Weiteres Vorgehen

- ***Arbeitsgruppe Namensschreibweise fachlich (AG NSF)***
  - Die AG konzentriert sich auf die Themen gemäss abgegrenztem Auftrag — ab sofort
  - Neue Weisung mit Übergangsklausel sowie Anhängen 1 und 2 erstellen, Vernehmlassungsverfahren durchführen und publizieren — 2010
  - Ländermerkblätter (Anhang 3 zur Weisung) etappenweise aktualisieren — Mitte 2011

- ***Technische Weiterentwicklung ZEMIS***
  Die Weiterentwicklung von ZEMIS (inkl. Ziffern 2.B. – 2.E. gemäss diesem Schreiben) wird ausserhalb der AG vorangetrieben und mit dieser bei Bedarf abgestimmt.

Bundesamt für Migration

Mathias Stettler
Chef Direktionsbereich Planung und Ressourcen a.i.

Beilage: Übergangsregelung für die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen

Beilage „Übergangsregelung für die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen“

Die vorliegende Übergangsregelung legt wichtige Punkte für die Schreibweise ausländischer Namen sowie die Erfassung der Identitätsangaben im zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) fest, bis eine neue Weisung über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen in Kraft tritt.

I. Regelung für alle Systeme (Infostar, Ripol, ZEMIS u.a.)

Verwendung von Regelungen und Grundlagen für die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen (inkl. EU/EFTA):

- ***Übergangsregelung für die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen vom 4. August 2010***

- ***Weisung vom 1. Dezember 1995***

  http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben/weisungen_und_kreisschreiben/Deutsch/20-2_d.pdf

- ***Änderung vom 27. Juni 2001***

  http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben/weisungen_und_kreisschreiben/Deutsch/20-2-aenderung_d.pdf

- ***Anhänge 1 und 2***
  Die Anhänge 1 (Definitionen) und 2 (Umsetzungsliste für Sonderzeichen) liegen nur in Papierform vor. Sie werden durch die Arbeitsgruppe Namensschreibweise neu erstellt (elektronische Form).

- ***Anhang 3 (Ländermerkblätter)***

  http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/dokumentation/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben/weitere_weisungen/laendermerkblaetter.html

- Die Ländermerkblätter werden durch die Arbeitsgruppe Namensschreibweise überarbeitet und laufend gemäss Arbeitsfortschritt bereitgestellt.

- ***"Amtlicher Katalog der Merkmale"***
  Merkmalskatalog des Bundesamts für Statistik BFS. Dieser wurde im Hinblick auf das Inkrafttreten des RHG erstellt und zeigt auf, nach welchen Kriterien in den einzelnen Personenregistern des Bundes, der Kantone und Gemeinden Personendaten zu erfassen sind.

II. Spezielle Regelungen für ZEMIS

1. Verwendung von Regelungen und Grundlagen für die Namensschreibweise

- ***Staatsvertragliche Rechtsgrundlage***
  Das von der Schweiz ratifizierte Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985, insb. Art. 21 bestimmt, dass Drittausländer, welche Inhaber eines gültigen, von einer der Vertragsparteien ausgestellten Aufenthaltstitels sind und welche ein gültiges Reisedokument besitzen, berechtigt sind zum freien Verkehr von bis zu drei Monaten in den Hoheitsgebieten der anderen Vertragsparteien. Dies impliziert, dass der Aufenthaltstitel und das gültige Reisedokument identisch sein müssen bezüglich der

Personalien der betreffenden Person (=> Erfassung der Namen im neuen Ausländerausweis nach Möglichkeit gemäss Angaben des Passes).

2. Schreibweise der Namen gemäss Angaben des Passes

Die Namen sind grundsätzlich gemäss Angaben des Passes - ausgenommen die Namenszusätze wie unten ausgeführt - zu übernehmen. Der neue Ausländerausweis (NAA) gilt auch als Dauervisum (4 Monat bis maximal 5 Jahre abhängig der Ausländerkategorie) innerhalb des Schengen Raumes.

- ***Namenszusätze***

  Namenszusätze wie Titel, Abstammungshinweise und andere länderspezifische Namenszusätze werden in ZEMIS nicht geführt (vgl. Weisung vom 1. Dezember 1995 resp. vom 27. Juni 2001). Aufgrund der technischen Gegebenheiten in ZEMIS (fehlende Datenfelder für Namenszusätze) ist diese Regelung bis auf Weiteres gültig. Allfällige Diskrepanzen in der Namensschreibweise, die dadurch zwischen dem neuen Ausländerausweis und dem Pass entstehen können, sind trotz Schengen Bestimmungen in Kauf zu nehmen.

- ***Nur eine Rubrik „Name“***

  Sofern ein Pass nur eine Rubrik "Name" enthält (keine Unterscheidung von Vor- und Nachname), ist die Zuordnung in die Datenfelder Vorname und Name trotzdem bestmöglich vorzunehmen. Ist eine plausible Unterteilung in Name und Vorname nicht möglich, ist in beiden Datenfeldern (Name, Vorname) die vollständige Identität des Passes zu übernehmen (sogenannte Verdoppelung des Namens).
  Die maschinenlesbare Codierzeile (MRZ) mit aufgedruckten Namen, falls vorhanden, ist beizuziehen und hat im Zweifelsfalle für die Zuordnung der Namen Vorrang:

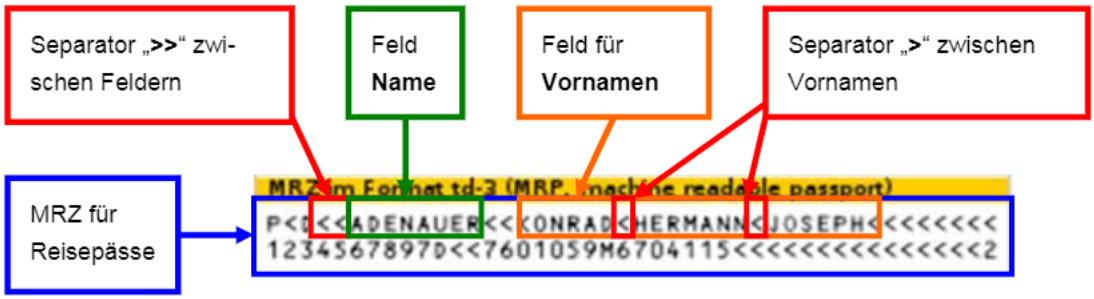

- ***Pässe in nicht lateinischer Schrift***

  Praktisch alle heutigen Pässe, die nicht in lateinischer Schrift ausgestellt werden, enthalten eine zusätzliche Rubrik mit einer Umsetzung des Namens und Vornamens in das lateinische Alphabet. Normalerweise erfolgt die Transkription nach den Regeln der englischen Sprache. In alten Pässen kann eine solche Umsetzung in Einzelfällen fehlen. Für die Umsetzung wäre in diesen Fällen die englische Transkriptionsweise zu verwenden. Dies gilt auch für Fälle, in denen der ausländische Pass zwei Rubriken mit unterschiedlicher Transkription des Namens und Vornamens in das lateinische Alphabet aufweist.

3. Erfassung der Identitäten in ZEMIS

Für die in ZEMIS erfassten Identitäten einer Person gelten folgende Regelungen:

- ***Name gemäss Pass***
  Sofern für eine Person nur eine Identität (Name nach Pass) bekannt ist, wird diese Identität als Hauptidentität geführt und auf dem NAA auf der Vorderseite aufgedruckt.

- ***Name gemäss Pass und Personenstandsregister unterschiedlich***
  Sofern die Daten einer ausländischen Person im schweizerischen Personenstandsregister geführt werden und der dort registrierte amtliche Name nicht mit der Namensführung im ausländischen Pass übereinstimmt (Identität nach Pass und nach Personenstandsregister unterschiedlich), wird die Identität nach Personenstandsregister (ZEMIS „Zivilstand") als Hauptidentität und der Name nach Pass als Nebenidentität geführt. ZEMIS druckt die Identität gemäss Pass auf der Vorderseite und den Namen gemäss „Zivilstand" auf der Rückseite des NAA auf.

  ZEMIS verwendet für Postzustellungen an die betreffende ausländische Person in der Anschrift den Namen gemäss Hauptidentität.

- ***Abweichende Identität oder Namensschreibweise als Nebenidentitäten (Visumgesuche)***
  Personen, die bei einer schweizerischen Vertretung ein Visumgesuch stellen, legen zu diesem Zweck einen Reisepass vor. Im Normalfall ist daher davon auszugehen, dass die Identität einer Person, welche aufgrund eines Visumgesuchs im ZEMIS erfasst ist, feststeht. Sofern eine Person, die bereits aufgrund eines Visumgesuchs im ZEMIS erfasst ist, unter abweichender Identität oder Namensschreibweise ein Asylgesuch stellt, darf die abweichende Identität oder Namensschreibweise nur als **Nebenidentität** erfasst werden.

III. Kontaktstellen im BFM bei Fragen zur Schreibweise der Namen ausländischer Staatsangehöriger

- ***Verwendung von Datenfelder (z.B. Name, Vorname) und techn. Probleme***
  ZEMIS-Support: eMail (ZEMIS-Support@bfm.admin.ch)
  Telefon (031 324 55 40)

- ***Spezifische Fragen zur Namensschreibweise***
  Markus Haudenschild: eMail (markus.haudenschild@bfm.admin.ch)
  (Leiter AG) Telefon (031 325 99 33)

* * * * * *